

Erläuterungen
zur Verordnung
über die Einführung der Landesverweisung

Bundesamt für Justiz
20. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Grundzüge der Vorlage	5
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Vernehmlassungsverfahren	5
1.3	Nachträgliche Konsultation	6
1.4	Die beantragten Neuregelungen im Überblick	7
1.5	Verhältnis der Landesverweisung zu den ausländerrechtlichen Fernhaltemassnahmen	8
1.6	Koordination der Datenbanken VOSTRA, RIPOL, ZEMIS und SIS	9
2	Änderung der Verordnungen	12
2.1	Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)	12
2.1.1	Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe e (neu)	12
2.1.2	Streichungen nach der Vernehmlassung	12
2.2	Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)	14
2.2.1	Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d	14
2.3	Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWVAL)	15
2.3.1	Titel	15
2.3.2	Artikel 1, 2, 3, 4, 5 Absatz 3, 6 Absatz 2, 7, 8, 9, 10, 11 Absatz 1 Buchstabe a und 13	15
2.3.3	Artikel 15a Absatz 1	16
2.3.4	Artikel 15f – 15i	16
2.3.5	Artikel 15j Buchstabe b und e	16
2.3.6	Artikel 18 (aufgehoben)	17
2.3.7	Artikel 26a Einleitungssatz und Buchstabe d	17
2.4	Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1)	17
2.4.1	Artikel 32	17
2.4.2	Artikel 34 Absatz 2	19
2.4.3	Artikel 34a Meldungen der kantonalen Behörden	19
2.4.4	Artikel 43 Absatz 2	19
2.5	Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)	19
2.5.1	Artikel 24	19
2.5.2	Artikel 58a Absatz 2 und Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe d	20
2.6	Asylverordnung 3 vom 11. August 1999 über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3)	20
2.6.1	Artikel 1a Buchstabe j	20

2.7	Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV)	21
2.7.1	Artikel 40	21
2.8	Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)	21
2.8.1	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d	21
2.8.2	Artikel 6	21
2.8.3	Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d ^{bis}	21
2.9	Verordnung vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)	21
2.9.1	Einleitung	21
2.9.2	Artikel 1 Buchstabe c ^{bis} Gegenstand der Verordnung	23
2.9.3	Artikel 12a Allgemeine Grundsätze beim Zusammentreffen mehrerer Landesverweisungen	23
2.9.4	Artikel 12b Zusammentreffen einer Landesverweisung mit einer Strafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme in Urteilen desselben Kantons	26
2.9.5	Artikel 14a Zusammentreffen von Sanktionen aus verschiedenen Kantonen im Vollzug	27
2.9.6	Artikel 16 Absatz 1 Kostentragung	30
2.9.7	Artikel 17a Berechnung der Dauer der Landesverweisung	30
2.10	Verordnung vom 29. September 2006 über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung)	31
2.10.1	Einleitung	31
2.10.2	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e ^{bis}	32
2.10.3	Artikel 6 Absatz 4	33
2.10.4	Artikel 9 Buchstabe b und b ^{bis}	34
2.10.5	Artikel 12 Absatz 6	35
2.10.6	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 17 Absatz 1 und 3	35
2.10.7	Artikel 21 Absatz 1, 2 Buchstabe j und Absatz 5 sowie Artikel 22 Absatz 1 ^{quater}	36
2.10.8	Artikel 22a	38
2.10.9	Artikel 25 Absatz 2 Einleitungssatz und Ziffer 13 ^{bis} und 29	38
2.10.10	Anhang 1 Ziffer 4.22, 5 und 5.17	39
2.10.11	Anhang 2 Ziffer 4 und 5	39
2.10.12	Anhang 3 Ziffer 4 und 5	40
2.11	Verordnung vom 26. Oktober 2016 über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL-Verordnung)	40
2.11.1	Einleitung	40
2.11.2	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m und Absatz 2 Buchstabe d	41
2.11.3	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe r	41
2.11.4	Anhang 1 Berechtigung zur Bearbeitung oder Ansicht von im RIPOL gespeicherten Daten	41

2.12	Verordnung vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkenntnisdienstlicher Daten	41
2.12.1	Artikel 17 Absatz 4	41
2.13	Verordnung vom 8. März 2013 über den nationalen Teil des Schengen Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung)	42
2.13.1	Artikel 5 Absatz 2	42
2.13.2	Artikel 6 Buchstabe c	42
2.13.3	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d und f Ziffer 1	42
2.13.4	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i	43
2.13.5	Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f und Absatz 3	43
2.13.6	Artikel 16 Absatz 1 und 2	43
2.13.7	Artikel 18 Absatz 4	44
2.13.8	Artikel 18 Absatz 5	44
2.13.9	Artikel 20	44
2.13.10	Artikel 21 Absatz 1, 1 ^{bis} und 3	44
2.13.11	Artikel 22 Absatz 2	45
2.13.12	Artikel 22a	45
2.13.13	Artikel 39 Absatz 3	46
2.13.14	Artikel 43 Absatz 3	46
2.13.15	Artikel 51, Sachüberschrift	46
2.13.16	Anhänge 2 und 3 zur N-SIS-Verordnung	46
2.14	Verordnung vom 12. November 2008 über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (ZAV)	46
2.14.1	Artikel 27 Absatz 5	46

Erläuterungen

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Am 28. November 2010 wurde die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» von Volk und Ständen angenommen und ein direkter Gegenentwurf abgelehnt.¹

Am 20. März 2015 hat das Parlament die Änderung des Strafgesetzbuches² (StGB) und des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927³ (MStG) zur Umsetzung von Artikel 121 Absätze 3–6 der Bundesverfassung⁴ (BV) über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer verabschiedet.⁵ Mit den neuen Gesetzesbestimmungen wird eine strafrechtliche Landesverweisung eingeführt, die bei ausländischen Personen, welche ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, an die Stelle der entsprechenden ausländerrechtlichen Massnahmen treten soll.

Die neuen Gesetzesbestimmungen sind auf den 1. Oktober 2016 in Kraft getreten. Ausgehend davon müssen zahlreiche Verordnungen des Bundesrates angepasst oder ergänzt werden. Die Änderungen werden in einer Mantelverordnung zusammengefasst.

1.2 Vernehmlassungsverfahren

Am 29. Juni 2016 hat der Bundesrat die Verordnung über die Einführung der Landesverweisung in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 30. September 2016.

Stellungnahmen eingereicht haben 24 Kantone, zwei politische Parteien sowie vier Dachverbände und fünf weitere Organisationen und Institutionen. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben ein Kanton, ein gesamtschweizerischer Dachverband, die Bundesanwaltschaft und das Bundesstrafgericht sowie drei Organisationen. Ein Kanton hat keine Stellungnahme eingereicht.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer war mit den vorgeschlagenen Regelungen einverstanden und hatte keine oder nur wenige Bemerkungen zu einzelnen Regelungen.

Zu den meisten Bemerkungen gaben die folgenden Punkte Anlass:

- die fehlende Regelung auf Verordnungsstufe betreffend Kollisionen zwischen strafrechtlichen Landesverweisungen und ausländerrechtlichen Fernhaltungsmassnahmen bzw. die Restkompetenzen der Migrationsbehörden bei der Anordnung einer Landesverweisung durch das Strafgericht;

1 BBl 2011 2771

2 SR 311.0

3 SR 321.0

4 SR 101

5 AS 2016 2329

- die Regelungen betreffend das Erlöschen der Bewilligungen bei Personen, die sich vor dem Vollzug der Landesverweisung im Freiheitsentzug oder im Massnahmenvollzug befinden;
- der fehlende Aufenthaltsstatus von Personen, gegen die eine obligatorische Landesverweisung angeordnet wurde und bei denen vorgängig eine unbedingte Strafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme vollzogen werden muss;
- die Regelung betreffend die Erwerbstätigkeit von Flüchtlingen;
- die Nicht-Wegweisung von asylsuchenden Personen, gegen die eine Landesverweisung angeordnet wurde;
- die Regelung betreffend der Globalpauschalen, die der Bund den Kantonen für Flüchtlinge und Staatenlose vergütet;
- die Regelung des Aufschubs der Landesverweisung;
- die Zugriffsrechte der für die Landesverweisung zuständigen Migrationsbehörden auf das Strafregister-Informationssystem VOSTRA.

In der Kritik standen z.T. nicht die Verordnungsanpassungen, sondern die zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative.

Für weitere Informationen zur Vernehmlassung wird auf die Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vom 28. Oktober 2016⁶ und auf die Stellungnahmen der einzelnen Vernehmlassungsteilnehmer⁷ verwiesen.

1.3 Nachträgliche Konsultation

Nach dem Vernehmlassungsverfahren hat sich herausgestellt, dass in der Verordnung vom 8. März 2013⁸ über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) nicht geregelt wurde, wer für die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) verantwortlich ist. Die Kantone sind von dieser zusätzlichen Regelung direkt betroffen (vgl. Ziff. 1.4 und 2.13). Da sie nicht im Vernehmlassungsvorentwurf enthalten war, wurde der Vorstand der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) zur Stellungnahme eingeladen. Die VKM sowie die Kantone BE und ZH machten gegenüber den Vorschlägen Vorbehalte, während sich die Kantone ZG, AG, SG und der Präsident der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) zustimmend geäußert haben. Die Vorbehalte der VKM und des Kantons ZH betrafen in erster Linie den ursprünglich vorgesehenen Pikettendienst der Vollzugsbehörden. Der Kanton BE kritisierte die Regelung, wonach die Gerichte über die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS entscheiden sollen. Dieser Entscheid obliege den Vollzugsbehörden.

Schliesslich wurde auch das Schweizerische Bundesgericht über die zusätzliche Regelung betreffend die Kompetenzen zur Ausschreibung der Landesverweisung orientiert, weil das Bundesgericht nun auch vermehrt mit der Frage der Ausschreibung im SIS befasst sein kann, was jedoch kaum zu einer zusätzlichen wesentlichen Mehrbelastung führen sollte. Das Bundesgericht wurde eingeladen mitzuteilen, ob diese Neuerung aus seiner Sicht grundlegende Probleme mit sich bringt. Das Bun-

⁶ <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2016.html#EJPD>

⁷ <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2016.html#EJPD>

⁸ SR 362.0

desgericht hat der Einschätzung in Bezug auf eine Mehrbelastung nicht widersprochen. Es erachtet hingegen die Zuständigkeit der Gerichte für den Entscheid über die Ausschreibung der Landesverweisung zwar nicht als ausgeschlossen, sie dränge sich aber auch nicht unbedingt auf. Als eigentliche Zentralstelle für Ausschreibungen könne das Staatssekretariat für Migration (SEM) in diesem Bereich viel besser und vor allem direkt eine einheitliche Rechtsanwendung sicherstellen.

1.4 Die beantragten Neuregelungen im Überblick

Die anzupassenden Verordnungen umfassen die Bereiche des Ausländer- und Asylrechts, des Strafrechts und des Polizeirechts.

In den Verordnungen des *Ausländer- und Asylrechts* (vgl. unten, Ziff. 2.1–2.8) geht es in erster Linie darum, die auf Gesetzesstufe geregelte Rechtsstellung von ausländischen Personen und Personen aus dem Asylbereich, gegen die eine Landesverweisung angeordnet wurde, auf Verordnungsebene abzubilden. Ein grosser Teil der vorgeschlagenen Anpassungen ist redaktioneller Natur. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Migrationsbehörden und das SEM mit Hilfe des Zentralen Migrationsinformationssystems ZEMIS Kenntnis über die angeordneten Landesverweisungen haben.

In den Verordnungen aus dem Bereich des *Strafrechts* (vgl. unten, Ziff. 2.9 und 2.10) wird insbesondere geregelt, wer für den Vollzug zuständig ist und die Kosten tragen soll, wenn gleichzeitig Strafen, stationäre Massnahmen und Landesverweisungen aus verschiedenen Kantonen im Vollzug zusammentreffen. Zudem wird festgelegt, welche Daten zur Landesverweisung und zu deren Vollzug im Strafregister-Informationssystem VOSTRA erfasst werden müssen, welche Behörden diese Daten eintragen, welche Behörden darauf zugreifen dürfen und welche Daten automatisch an andere Behörden weitergeleitet werden müssen.

Im Bereich des *Polizeirechts* sind vor allem Verordnungen zu Datenbanken betroffen (vgl. unten, Ziff. 2.11–2.14). Es wird insbesondere sichergestellt, dass Daten über die Landesverweisung in das automatisierte Polizeifahndungssystem RIPOL und in das SIS aufgenommen werden.

Die neuen Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative sehen eine gesetzliche Grundlage zur Umsetzung der Motion von Nationalrat Felix Müri «Vollzugsstatistik über die Ausschaffung von kriminellen Ausländern» (13.3455) vom 17. Juni 2013 vor (in Art. 3 Abs. 4^{bis} des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003⁹ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich; BGIAA). Die Anpassungen der Verordnung vom 29. September 2006¹⁰ über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung) (vgl. unten, Ziff. 2.10) tragen zwar den Anforderungen dieser Motion so weit als möglich Rechnung, damit die Daten aus VOSTRA als Basis zur Erstellung der Statistik dienen könnten. Die langfristige Umsetzung der Motion Müri im Sinne einer Ziellösung soll jedoch in einem separaten Projekt erfolgen.

⁹ SR 142.51

¹⁰ SR 331

1.5

Verhältnis der Landesverweisung zu den ausländerrechtlichen Fernhaltemassnahmen

Unter dem Regime der altrechtlichen Landesverweisung, das bis Ende 2006 galt (Art. 55 aStGB), konnte aufgrund einer Straftat neben der Landesverweisung eine ausländerrechtliche Fernhaltemassnahme angeordnet werden. Diese Doppelspurigkeit hatte oft widersprüchliche Entscheide zur Folge, die für die betroffenen Personen nur schwer nachvollziehbar waren. Dies war einer der Gründe, die zur Abschaffung der altrechtlichen Landesverweisung geführt haben.¹¹ Ausländische Personen, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, sollen daher grundsätzlich aufgrund einer vom Gericht angeordneten Landesverweisung die Schweiz verlassen müssen. Die Artikel 62 Absatz 2 und 63 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005¹² über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) enthalten Kollisionsregeln, welche Doppelspurigkeiten verhindern sollen. Diese Bestimmungen beziehen sich auf ausländische Personen, die für ihren Aufenthalt in der Schweiz eine Bewilligung haben und gelten für den Widerruf der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Sie gelten auch für die Nichtverlängerung und die Verlängerung der Bewilligungen (die Art. 32 ff. AuG verweisen auf die gesamten Art. 62 und 63 AuG).

Die Ausländerbehörden dürfen den Widerruf oder die Nichtverlängerung einer Bewilligung nicht ausschliesslich damit begründen, dass die ausländische Person eine Straftat begangen hat, für die das Gericht eine Landesverweisung angeordnet oder auf eine solche verzichtet hat. Da die Landesverweisung den Verlust der Bewilligung für den Aufenthalt oder die Niederlassung in der Schweiz und ein Verbot, in die Schweiz einzureisen, zur Folge hat, wäre eine Wegweisungsverfügung oder die Verhängung eines Einreiseverbots wegen der Straftat, die zum Strafurteil geführt hat, überflüssig. Liegen hingegen andere Gründe oder andere Straftaten vor, die vor Eintritt der Rechtskraft der Landesverweisung begangen wurden (z.B. Bezug von Sozialhilfe, illegaler Aufenthalt usw.), haben die zuständigen Migrationsbehörden immer noch die Möglichkeit, die Verlängerung der Bewilligung zu verweigern, die Bewilligung zu widerrufen oder ein Einreiseverbot zu verhängen.

Die Straftat kann zudem kumulativ zu anderen Gründen für eine solche Massnahme berücksichtigt werden. Zudem darf eine Straftat Berücksichtigung finden, die im Ausland begangen wurde (und in der Schweiz nicht verfolgt werden kann); sie kann zu einem Widerruf der Bewilligung und zu einer Wegweisung oder einem Einreiseverbot führen. In den Verordnungsanpassungen wird auf einen entsprechenden Auslegungshinweis verzichtet, weil das SEM entsprechende Weisungen erlassen hat.¹³ Ausländische Personen mit illegalem Aufenthalt in der Schweiz müssen die Schweiz unabhängig davon verlassen, ob sie eine Straftat begangen haben oder nicht (das heisst, die ausländerrechtlichen Fernhaltemassnahmen stützen sich hier nicht allein darauf, dass jemand eine Straftat begangen hat). In diesen Fällen sind insbesondere Einreiseverbote nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben a und b AuG möglich, die angeordnet werden, weil die betreffende Person illegal anwesend ist. Ebenfalls

¹¹ Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafrechts sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 1979, Ziff. 213.47

¹² SR 142.20

¹³ <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-d.pdf>

können Einreiseverbote nach Artikel 67 Absatz 4 AuG und Ausweisungen nach Artikel 68 AuG, die durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) angeordnet werden, ohne strafrechtliche Verurteilung verfügt werden, denn diese Massnahmen werden unabhängig von einem Strafurteil wegen einer Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz angeordnet.

In der Vernehmlassung wurde verlangt, dass auf Verordnungsebene alle möglichen Kollisionsfälle zwischen ausländerrechtlichen Fernhaltemassnahmen und der Landesverweisung auf Verordnungsebene geregelt werden. Davon wird aus verschiedenen Gründen abgesehen. Grundsätzlich gelten die Kollisionsregeln nach den Artikeln 62 Absatz 2 und 63 Absatz 2 AuG. Für weitergehende Regelungen in der Verordnung vom 19. September 2006¹⁴ zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz fehlt die gesetzliche Grundlage. Zudem wäre es kaum möglich, auf Verordnungsebene alle in der Praxis auftretenden Fallkonstellationen zu erfassen. Das SEM sieht jedoch Koordinationsregeln in den Weisungen und Erläuterungen zum Ausländerbereich vor.¹⁵

1.6 Koordination der Datenbanken VOSTRA, RIPOL, ZEMIS und SIS

VOSTRA

Urteile mit einer Landesverweisung werden wie andere Strafurteile durch die dafür vorgesehenen Stellen in VOSTRA eingetragen. Weil die Landesverweisung bei ausländischen Personen, die eine Straftat begangen haben, weitgehend an die Stelle der ausländerrechtlichen Wegweisung und des Einreiseverbots tritt, muss sie wie diese ausländerrechtlichen Massnahmen in die entsprechenden polizeilichen und ausländerrechtlichen Datenbanken aufgenommen werden, um gewisse Sperrwirkungen entfalten und als Informationsgrundlage für verschiedenste Behörden dienen zu können.

Zusätzlich zur Registrierung in VOSTRA sollen Daten über die Landesverweisung daher in ZEMIS und den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) aufgenommen werden. Um die entsprechenden technischen Voraussetzungen für die Ausschreibung im SIS via ZEMIS zu schaffen, müssen in einer Übergangsphase die Ausschreibungen von vollzogenen oder vollziehbaren Landesverweisungen in RIPOL vorgenommen werden.

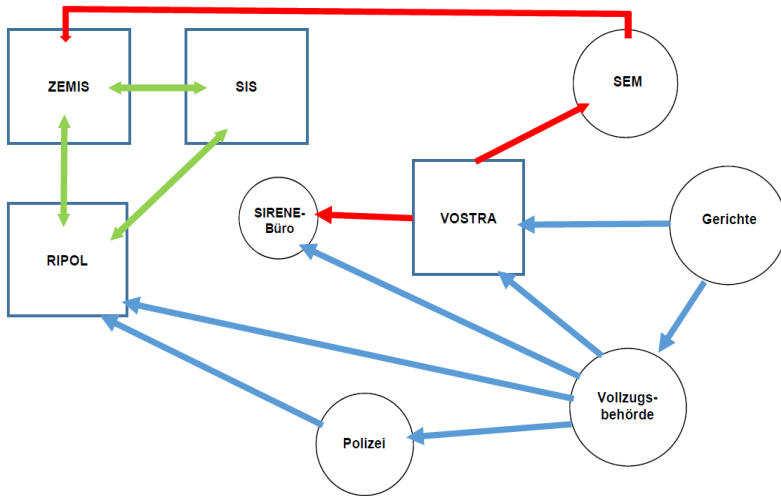
RIPOL

In RIPOL wird eine Landesverweisung erst aufgenommen, wenn sie vollzogen wird, das heisst, wenn die von der Vollzugsbehörde festgesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist oder die Ausreise der betroffenen Person feststeht. Die Ausreise aus der Schweiz kann ohne behördliche Aufsicht oder kontrolliert erfolgen. Die Landesverweisung kann auch dadurch vollzogen werden, dass die betroffene Person zum Vollzug der Strafe in ihren Heimatstaat überführt wird. Die Vollzugsbehörden können die zum Vollzug stehenden Landesverweisungen in RIPOL selbständig eintragen oder eintragen lassen (gemäss den Zugriffs- und Bearbeitungsrechten der Verordnung vom

¹⁴ **SR 311.01**

¹⁵ <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-d.pdf>

26. Oktober 2016¹⁶ über das automatisierte Polizeifahndungssystem [RIPOL-Verordnung]).



ZEMIS

Während einer Übergangsphase sollen die Landesverweisungen im ZEMIS durch das SEM mittels verschiedener Bemerkungscodes (Bereich Ausländerrecht) oder Geschäftscodes (Bereich Asylrecht) gemäss den Bedürfnissen des Migrationsbereichs erfasst werden. In der definitiven Lösung müssen alle Daten über die Landesverweisung in ZEMIS aufgenommen werden, um die notwendigen Sperrwirkungen in Bezug auf die Erteilung von VISA und Aufenthaltsbewilligungen entfalten zu können. Die Landesverweisung muss zudem gestützt auf Artikel 3 Absatz 4^{bis} BGIAA in ZEMIS eingetragen werden. Diese Bestimmung wurde geschaffen, um die Motion Müri 13.3455 umzusetzen.

Damit das SEM über die notwendigen Daten zu den angeordneten Landesverweisungen verfügt, werden diese Daten vom Bundesamt für Justiz (BJ) mit Hilfe von VOSTRA dem SEM zur Verfügung gestellt (vgl. unten Ziff. 2.10.8). Das SEM wird Einsicht nehmen können in ein Protokoll von VOSTRA, das die Daten über die Landesverweisung enthält. Dadurch lässt sich eine neue Meldepflicht vermeiden, die für die Kantone einen Mehraufwand zur Folge hätte. Als Ziellösung ist aus heutiger Sicht eine Schnittstelle zwischen VOSTRA und ZEMIS denkbar, die es erlauben wird, alle relevanten Daten zur Landesverweisung in ZEMIS erfassen zu können.

S/S

¹⁶ SR 361.0

Im SIS werden die Landesverweisungen gegen ausländische Personen eingetragen, die nicht Bürgerinnen oder Bürger der EU oder der EFTA sind, d.h. sog. Drittstaatsangehörige, die nicht freizügigkeitsberechtigt sind (vgl. unten, Ziff. 2.13). Solche Drittstaatsangehörige müssen nicht nur die Schweiz verlassen, sondern die Landesverweisung kommt – sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind – einem Verweis aus dem gesamten Schengenraum gleich (gestützt auf Art. 24 der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006¹⁷ über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation [SIS II]). Das SIS bezieht seine Informationen aus RIPOL und ZEMIS. Mit der Eintragung einer vollziehbaren Landesverweisung in RIPOL (vgl. oben) geht eine technische Meldung an das SIS. Die Schnittstelle von ZEMIS zum SIS soll zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Schliesslich soll dem SIRENE-Büro ein Online-Zugriff auf VOSTRA gewährt werden. Die in VOSTRA erfassten Urteile sind die Grundlage für die Landesverweisung und die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS. Sie sind damit ein Teil der für den Austausch von Zusatzinformationen über die Landesverweisung benötigten Informationen mit ausländischen SIRENE-Stellen (vgl. unten Ziff. 2.10.7 und 2.10.6).

Eine Ausschreibung im SIS kann nur vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach Schengen-Besitzstand erfüllt sind (vgl. Art. 21 und 24 SIS II). Für die Ausschreibung der ausländerrechtlichen Einreiseverbote im SIS war bisher das SEM zuständig und wird es für diese Verbote auch in Zukunft sein. Die neue Landesverweisung liegt hingegen in der Kompetenz der Kantone. Die Gerichts- und Vollzugsbehörden verfügen zudem über die Informationen, die für den Entscheid über die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS und die periodische Überprüfung der Ausschreibungen notwendig sind. Grundsätzlich käme zwar auch eine Kompetenz des SEM für die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS in Frage. Dies würde jedoch (neben dem Gerichtsentscheid über die Landesverweisung und einem allfälligen Entscheid über den Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung) einen zusätzlichen Entscheid zur Folge haben, der an das Bundesverwaltungsgericht (und in Ausnahmefällen an das Bundesgericht) weitergezogen werden könnte. Zudem würden die Kantone dadurch nicht gänzlich entlastet, weil sie dem SEM alle notwendigen Informationen (Gerichtsentscheid, Vollzugsentscheid, erkennungsdienstliche Hinweise) zur Verfügung stellen müssten.

Die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS hat zwar einen gewissen Vollzugscharakter, so dass der entsprechende Entscheid der Vollzugsbehörde übertragen werden könnte, wie das der Kanton BE geltend machte (vgl. Ziff. 1.3). Andererseits wird mit der Ausschreibung der Landesverweisung im SIS der ursprüngliche Inhalt der Sanktion massiv verändert. Es sollte daher die Aufgabe eines Gerichts sein, über diese weitreichende Ausweitung des Anwendungsbereichs der Landesverweisung zu beschliessen. Das Gericht, das eine Landesverweisung anordnet, wird sich zudem mit ausländerrechtlichen Aspekten befassen müssen (z.B. im Zusammenhang mit der Härtefallklausel nach Art. 66a Abs. 2 StGB). Es wird daher nach der Anordnung einer Landesverweisung über die notwendigen Informationen verfügen, um auch über die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS zu entscheiden. Es erscheint daher als sinnvoll, wenn die Strafgerichte mit der Anordnung der Landesverweisung auch den Entscheid über deren Ausschreibung im SIS treffen. Die für den Vollzug

¹⁷ ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4–23

der Landesverweisung zuständigen Behörden werden, sobald die Landesverweisung vollzogen wird, eine Ausschreibung im Polizeifahndungssystem RIPOL vornehmen und die in Artikel 22a N-SIS-Verordnung geforderten Angaben an das SIRENE-Büro liefern, die Daten im SIS wenn nötig aktualisieren und die Notwendigkeit der Ausschreibung periodisch überprüfen. Dem Vorbehalt der VKM und des Kantons ZH wird Rechnung getragen, indem von den Vollzugsbehörden kein Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten verlangt wird.

2 Änderung der Verordnungen

2.1 Verordnung vom 24. Oktober 2007¹⁸ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Einige Vernehmlassungsteilnehmer haben gewünscht, dass in der VZAE das Verhältnis zwischen den ausländerrechtlichen Massnahmen und der Landesverweisung geregelt wird. Es sollte namentlich geklärt werden, welche Restkompetenzen die Migrationsbehörden bei der Anordnung einer Landesverweisung durch das Strafgericht haben. Auf diese Problematik wird in den Weisungen des SEM eingegangen. Diese können jederzeit an die Entwicklung der Rechtsprechung angepasst werden. Es ist somit nicht notwendig, die entsprechenden Grundsätze in einer Verordnung zu verankern. Für weitere Informationen zu den Stellungnahmen in der Vernehmlassung wird auf die Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens verwiesen.¹⁹ Die wichtigsten Bemerkungen und Vorschläge, die in der Vernehmlassung zu den einzelnen Artikeln angebracht wurden, werden im Folgenden wiedergegeben.

2.1.1 Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe e (neu)

Personen, über deren Asylgesuch noch nicht rechtskräftig entschieden und gegen die eine Landesverweisung ausgesprochen wurde, die rechtskräftig geworden ist, müssen die Schweiz verlassen. Bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens sollen sie deshalb nicht zur Erwerbstätigkeit zugelassen werden.

Der Vorschlag zur Änderung von Artikel 52 VZAE wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst und gab keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen.

2.1.2 Streichungen nach der Vernehmlassung

Artikel 65 VZAE

Eine deutliche Mehrheit der Kantone, die KKJPD sowie die SP haben keinerlei Einwände gegen den Vorschlag in Artikel 65 VZAE vorgebracht. Die Kantone GR und LU haben sich kritisch geäussert. Die SVP hat den Vorschlag abgelehnt. Der Kanton GR macht unter anderem geltend, dass Artikel 61 AsylG angepasst werden sollte, wenn Artikel 65 VZAE so zu lesen ist, dass Flüchtlingen, die mit einer rechtskräftigen, aber nicht vollziehbaren Landesverweisung belegt sind, die Mög-

¹⁸ SR 142.201

¹⁹ <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2016.html#EJPD>

lichkeit zur Erwerbstätigkeit eingeräumt werden soll. Dieser Einwand wird geteilt. Weder Artikel 59 noch Artikel 61 AsylG bieten hierfür eine genügende gesetzliche Grundlage. Aus diesem Grund soll auf die vorgeschlagene Regelung in Artikel 65 VZAE verzichtet werden. Dennoch ist es sinnvoll und wichtig, dass auch Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen, aber nicht vollziehbaren Landesverweisung einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, da diese Personen voraussichtlich für eine längere Zeit in der Schweiz verbleiben werden. Die Möglichkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann zu einer finanziellen Entlastung des Bundes und der Kantone führen, da Flüchtlinge, die mit einer Landesverweisung belegt sind, Sozialhilfe erhalten (vgl. Art. 86 AuG). Auch vor diesem Hintergrund und insbesondere im Interesse der Kantone ist es sinnvoll, die Erwerbstätigkeit für diesen Personenkreis zuzulassen. Schliesslich haben eine überwiegende Mehrheit der Kantone sowie die KKJPD im Rahmen der Vernehmlassung keinerlei Einwände gegen die vorgeschlagene Bestimmung geäussert. Vor diesem Hintergrund wird geprüft, dem Bundesrat im Rahmen der laufenden Gesetzesvorlage zur Revision des Ausländergesetzes (Verfahrensnormen und Informationssysteme) eine entsprechende Präzisierung in Artikel 61 AsylG zu unterbreiten, aus der ausdrücklich hervorgeht, dass auch die genannten Flüchtlinge berechtigt sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Gleichzeitig müsste Artikel 65 VZAE entsprechend angepasst werden.

Artikel 70 VZAE

Nach Artikel 70 Absatz 1 VZAE bleibt die Bewilligung, die Ausländerinnen und Ausländer vor ihrer Inhaftierung oder vor dem Vollzug ihrer strafrechtlichen Massnahme innehalten, mindestens bis zu ihrer Entlassung gültig. Erst zu jenem Zeitpunkt muss ihr Anwesenheitsverhältnis überprüft werden. Im Vorentwurf wurde vorgeschlagen, Artikel 70 Absatz 1 VZAE so anzupassen, dass die Bewilligung erlischt, wenn eine obligatorische Landesverweisung rechtskräftig wird (in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 Bst. f AuG). Zu dieser Präzisierung wurden in der Vernehmlassung zahlreiche Bemerkungen geäussert: Gemäss einigen Vernehmlassungsteilnehmern bestand ein Widerspruch zwischen Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe f AuG und Artikel 70 Absatz 1 VE-VZAE. Sie waren zudem der Ansicht, dass die ambulanten Massnahmen nach Artikel 63 StGB aus dem Geltungsbereich von Artikel 70 VE-VZAE gestrichen werden sollten. Ein Kanton vertrat ausserdem die Meinung, dass die Verurteilung zu einer ambulanten Massnahme nicht mit einer Landesverweisung vereinbar sei. Es wurden genauere Angaben gefordert, namentlich in Bezug auf den Vollzug der Geldstrafen oder der gemeinnützigen Arbeit.

Angesichts der Stellungnahmen musste auf die Änderung, mit der das AuG präzisiert werden sollte, verzichtet werden, denn sie stiftete nur Verwirrung. Durch Auslegung des Gesetzes (Art. 61 AuG und Art. 66c StGB) lässt sich genau genug bestimmen, wann eine Bewilligung erlischt oder wann die Landesverweisung zu vollziehen ist (vor oder nach einer ambulanten Massnahme, einer Freiheitsstrafe usw.), sodass die Verordnung nicht in diesem Sinne ergänzt zu werden braucht.

Artikel 70 Absatz 1 VZAE steht der Anwendung von Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe f AuG nicht entgegen. In Artikel 70 VZAE wird lediglich festgehalten, dass das Anwesenheitsverhältnis zum Zeitpunkt der Entlassung neu zu regeln ist. Nach dem AuG erlischt die Bewilligung, wenn eine obligatorische Landesverweisung rechtskräftig wird oder wenn eine nicht obligatorische Landesverweisung vollzogen wird. Es besteht somit kein Widerspruch zwischen Gesetz und Verordnung. Die ambulante Massnahme nach Artikel 63 StGB andererseits ist nicht eine freiheitsentziehende Massnahme. Nach Artikel 66c StGB, in dem der Zeitpunkt des Vollzugs der Lan-

desverweisung behandelt wird, sind vor dem Vollzug der Landesverweisung ausschliesslich die Freiheitsstrafen sowie die freiheitsentziehenden Massnahmen zu vollziehen. Folglich ist es gemäss dem Gesetz nicht erforderlich, dass eine ambulante Massnahme (Art. 63 StGB) vollzogen werden muss, bevor eine Landesverweisung vollzogen werden kann. Der Vollzug einer ambulanten Massnahme kann dem Vollzug einer Landesverweisung daher nicht entgegenstehen. Die Ausländerinnen und Ausländer, die nicht zu einer Landesverweisung verurteilt wurden, sind von der Regelung nach Artikel 66c StGB hingegen nicht betroffen. In ihrem Fall kommt Artikel 70 Absatz 1 VZAE zur Anwendung und die Bewilligung bleibt auch während des Vollzugs einer ambulanten Massnahme gültig. Falls sich in Zukunft ein Klärungsbedarf ergeben sollte, könnten die entsprechenden Präzisierungen in Weisungen des Bundes vorgenommen werden.

Artikel 82 Absätze 1^{bis}–1^{quater} VZAE

Die Änderung dieser Bestimmung wurde in der Vernehmlassung als Variante zur Änderung von Artikel 22a der VOSTRA-Verordnung vorgeschlagen. Sie statuierte eine Meldepflicht der Gerichte und der Vollzugsbehörden, damit das SEM die relevanten Daten über die Landesverweisung in ZEMIS eintragen kann. Da die Landesverweisung auch mit einer Auslieferung der betroffenen Person oder mit ihrer Überstellung für den Strafvollzug im Heimatstaat vollzogen werden kann (und die Dauer der Landesverweisung damit zu laufen beginnt), sollte auch den Rechtsbehörden des Bundes eine Meldepflicht zukommen. Ein Grossteil der Kantone und eine Organisation gaben der Lösung nach Artikel 22a der VOSTRA-Verordnung den Vorzug, da diese für die Kantone keine neue Meldepflicht schafft. Deshalb wird auf diese Änderung verzichtet.

2.2 Verordnung vom 22. Oktober 2008²⁰ über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)

2.2.1 Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d VEV können Personen, die nicht im RIPOL oder im SIS ausgeschrieben oder von einer Fernhaltemassnahme betroffen sind, an der automatisierten Grenzkontrolle teilnehmen. Da die Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder 49a oder 49a^{bis} MStG keine Fernhaltemassnahme im Sinne des AuG darstellt, muss sie ausdrücklich erwähnt werden, damit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d VEV auch in diesem Fall anwendbar ist.

²⁰ SR 142.204

2.3 **Verordnung vom 11. August 1999²¹ über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL)**

2.3.1 **Titel**

Seit dem 1. Oktober 2016 und dem Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative unterstützt der Bund die Kantone nach Artikel 71 AuG beim Vollzug der Landesverweisung. Der Zweck dieser Änderung durch den Gesetzgeber bestand wie namentlich bei der Änderung der Artikel 75, 76 und 78 AuG darin, das System des im Ausländerrecht vorgesehenen zwangsweisen Vollzugs auf die strafrechtliche Landesverweisung auszudehnen.

Auch wenn die Artikel 69 und 71a AuG per 1. Oktober 2016 nicht geändert wurden, sind sie wie Artikel 71 AuG im 4. Abschnitt eingereiht, der auf Deutsch «Ausschaffung» lautet (Französisch: «*Exécution du renvoi ou de l'expulsion*»; Italienisch: «*Rinvio coatto*»), und gelten auch für den Vollzug der Landesverweisung.

Der deutsche Titel der VVWA ist deshalb an den Inhalt der Verordnung anzupassen, indem der Begriff «Landesverweisung» erwähnt wird. Entsprechend sind auch die deutsche Abkürzung der Verordnung (VVWA in VVWAL) und die darauf verweisenden Verordnungen (siehe Ziff. 2.5.2, 2.6.1, 2.7.1, 2.14.1) zu ändern. Die Verordnung des EJPD vom 22. September 2014²² über die Baubeiträge des Bundes an Einrichtungen für den Vollzug der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen wird departementsintern angepasst. In der französischen und italienischen Fassung stellt der Titel kein Problem dar, da sowohl im Fall der Ausweisung als auch der Landesverweisung von «*expulsion*» bzw. «*espulsione*» gesprochen wird. Es wird zu prüfen sein, ob die Artikel 69 und 71a AuG geändert werden müssen, um Klarheit zu schaffen und die Übereinstimmung der verschiedenen Sprachversionen sicherzustellen.

2.3.2 **Artikel 1, 2, 3, 4, 5 Absatz 3, 6 Absatz 2, 7, 8, 9, 10, 11 Absatz 1 Buchstabe a und 13**

Mit der Änderung von Artikel 1 VVWA wird die «Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes» (Französisch: «*expulsion au sens des art. 66a ou 66a^{bis} du code pénal ou 49a ou 49a^{bis} du code pénal militaire*»; Italienisch: «*espulsione ai sensi dell'articolo 66a o 66a^{bis} del Codice penale o dell'articolo 49a o 49a^{bis} del Codice penale militare*») in die VVWAL aufgenommen, weil das SEM nach Artikel 71 AuG die Kantone auch beim Vollzug der Landesverweisung unterstützt. Gleichzeitig werden im französischen und im italienischen Text die Begriffe für die Landesverweisung eingeführt (Französisch: «*expulsion pénale*»; Italienisch «*espulsione penale*»), die es erlauben, sie von der ausländerrechtlichen Weg- und Ausweisung (Französisch: «*expulsion*»; Italienisch: «*espulsione*») zu unterscheiden. Durch diese Änderung können unnötige Wiederholungen in den Artikeln 2, 3, 5 Absatz 3, 6 Absatz 2, 7, 8, 9, 10, 11 Absatz 1 Buchstabe a und 13 VVWAL vermieden werden, in die lediglich der Ausdruck «Landesverweisung» (Französisch: «*expulsion pénale*»; Italienisch: «*espulsione penale*») eingefügt wird.

²¹ SR 142.281

²² SR 142.281.3

Auf eine Bemerkung in der Vernehmlassung hin wird der Begriff «zuständige kantonale Fremdenpolizeibehörde» in Artikel 2 Absatz 1 VVWAL durch den Begriff «zuständige kantonale Behörde» ersetzt. Damit wird berücksichtigt, dass die Landesverweisung je nach Kanton von den zuständigen kantonalen Migrationsbehörden oder Strafvollzugsbehörden vollzogen werden kann.

In der deutschen Version werden die Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4 Sachüberschrift und Absatz 2, Artikel 9 sowie Artikel 10 Absatz 2 geändert, um sicherzustellen, dass in der Verordnung einzig der Begriff «Reisedokument» verwendet wird (und nicht der Begriff «Reisepapier»). Dies entspricht der Terminologie, die mehrheitlich (mit Ausnahme von Art. 59) im AuG sowie der Verordnung vom 14. November 2012²³ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) enthalten ist. Artikel 28 RDV wird ebenfalls angepasst. Aus Kohärenzgründen wurde zudem der Begriff «Reisepapierbeschaffung» durch «Reisedokumentbeschaffung» ersetzt. Die französische und italienische Fassung sind von diesen Anpassungen nicht betroffen.

2.3.3 Artikel 15a Absatz 1

In Absatz 1 erster Satz soll der Begriff «Ausländerbehörden» durch «Behörden» ersetzt werden. Dies weil die Artikel 73 ff. AuG in allgemeiner Weise von den «zuständigen Behörden» sprechen. Zudem haben die Kantone, die für den Vollzug der Landesverweisung zuständig sind, die Wahl, welcher Behörde sie diese Aufgabe übertragen wollen: den Strafvollzugsbehörden, den Ausländerbehörden oder beiden.²⁴

2.3.4 Artikel 15f – 15i

In der französischen Fassung erfahren die Artikel lediglich redaktionelle Änderungen: Es geht darum, den Begriff «*expulsion pénale*» in den Artikeln 15f bis 15i VVWAL zu ergänzen. In der deutschen Fassung wird der Begriff «Landesverweisung» in den Artikeln 15f und 15g VVWAL eingefügt. Die Artikel 15h und 15i VVWAL müssen dagegen nicht geändert werden, da der Begriff «Ausschaffung» die drei Formen des Vollzugs, d.h. den Vollzug der Wegweisung, der Ausweisung und – neu – auch der Landesverweisung im Sinne des StGB oder des MStG umfasst. Was die italienische Fassung betrifft, enthält auch der Begriff «*rinvio coatto*» den Vollzug der Wegweisung, der Ausweisung und der neuen Landesverweisung nach StGB und MStG. Die Änderungen entsprechen folglich jenen der deutschen Sprachversion.

2.3.5 Artikel 15j Buchstabe b und e

In den Buchstaben b und e wird der Begriff «Wegweisungsvollzug» durch «Vollzug der Weg- oder Ausweisung» ersetzt. Dabei handelt es sich um eine rein redaktionelle

²³ SR 143.5

²⁴ Botschaft vom 26. Juni 2013 zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer) und Ausländer), BBl 2013 5975, hier 6007 und 6054

Änderung, die sich nicht aus dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die Landesverweisung ergibt.

Wie in den anderen Bestimmungen der VVWAL muss in den Buchstaben b und e ausserdem der Begriff «*Landesverweisung*» erwähnt werden.

2.3.6 Artikel 18 (aufgehoben)

Artikel 86 Absatz 1 AuG sieht u.a. vor, dass für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und für Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung bezüglich der Sozialhilfestandards dieselben Regelungen gelten wie für Flüchtlinge mit Asylstatus. Artikel 18 VVWA ist somit nicht mehr notwendig. Das Abkommen vom 28. Juli 1951²⁵ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention) enthält Mindestnormen, welche im nationalen Recht eine weitergehende Regelung zugunsten der Betroffenen zulassen.

2.3.7 Artikel 26a Einleitungssatz und Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

2.4 Asylverordnung 1 vom 11. August 1999²⁶ über Verfahrensfragen (AsyIV 1)

2.4.1 Artikel 32

Sachüberschrift

Die Sachüberschrift wird dem Inhalt der Norm entsprechend angepasst.

Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund des Wortlautes von Artikel 121 Absatz 2 BV: Der heute geltende Begriff «*Wegweisungsverfügung*» muss durch den Begriff «*Ausweisungsverfügung*» ersetzt werden.

Der Gesetzgeber hat in Artikel 68 Absatz 1 AuG die Kompetenz zur Verfügung politischer Ausweisungen zur Aufrechterhaltung der inneren und äusseren Sicherheit des Landes fedpol zugewiesen. Der Bundesrat kann gestützt auf Artikel 121 Absatz 2 BV jedoch weiterhin eine solche Ausweisung anordnen. Folglich muss in Buchstabe c auch Artikel 68 Absatz 1 AuG erwähnt werden. Zusätzlich soll der Verweis auf Artikel 121 BV durch die Erwähnung des Absatzes 2 konkretisiert werden.

Buchstabe d

Das SEM soll bei Personen mit einer Landesverweisung eine Wegweisung nur so lange verfügen, als dass kein rechtskräftiges Urteil mit einer Landesverweisung vorliegt. Denn sobald die Landesverweisung rechtskräftig ist, muss keine neue Wegweisungsverfügung erlassen werden. Nach Artikel 121 Absatz 3 BV verliert die betreffende Person unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status automatisch

²⁵ SR 0.142.30

²⁶ SR 142.311

ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, die sie vor Eintritt der Rechtskraft der Landesverweisung hatte.

Über den Aufschub des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung (Art. 66d Abs. 2 StGB) entscheidet die zuständige kantonale Behörde, und nicht das SEM. Sie prüft in ihrem Entscheid, ob der Landesverweisung Vollzugshindernisse entgegenstehen. Auch bei der nicht obligatorischen Landesverweisung (Art. 66a^{bis} StGB) soll die zuständige kantonale Behörde über deren Vollzug entscheiden.

Das SEM entscheidet weiterhin darüber, ob eine betroffene Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Diesfalls ist der Vollzug einer rechtskräftigen Landesverweisung von den zuständigen kantonalen Behörden grundsätzlich aufzuschieben (Art. 66d Abs. 1 Bst. a StGB). Bei Personen, deren Asylverfahren noch hängig ist und die von einer rechtskräftigen Landesverweisung betroffen sind, entscheidet das SEM nur darüber, ob die Flüchtlingseigenschaft erfüllt ist oder nicht. Lehnt das SEM die Flüchtlingseigenschaft ab, liegt es in der Kompetenz der zuständigen kantonalen Behörde, darüber zu entscheiden, ob der Vollzug der Landesverweisung zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen würde (Art. 66d Abs. 1 Bst. b StGB). Dasselbe gilt bei Personen, die nach Eintritt der Rechtskraft einer Landesverweisung ein Asylgesuch eingereicht haben.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer (die Kantone ZH und JU sowie die SP) lehnten die vorgeschlagene Änderung ab, da sie zu unnötigen Doppelspurigkeiten bei der Prüfung der Vollziehbarkeit einer Wegweisung respektive einer Landesverweisung führe. Es sei sachgerecht, dass das SEM auch Vollzugshindernisse prüfe, da es einerseits die Lage in den Herkunftsländern kenne und eine solche Prüfung andererseits im Rahmen des Asylverfahrens erfolge. Bei einem anderen Verfahren sei absehbar, dass in den Kantonen eine jeweils unterschiedliche Praxis entwickelt werde. Sie schlagen des Weiteren vor, Kollisionsregeln zu schaffen, in denen geklärt wird, welche Kantonsbehörde beim Zusammentreffen einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung und einer rechtskräftigen Landesverweisung aus verschiedenen Kantonen für den Wegweisungsvollzug zuständig ist.

Aufgrund der Bemerkungen in der Vernehmlassung wurde Artikel 32 ergänzt, damit ausdrücklich festgehalten ist, dass die kantonalen Behörden vor dem Vollzug der Landesverweisung beim SEM eine Stellungnahme zu allfälligen Vollzugshindernissen einholen können, die sich auf Anhaltspunkte aus dem Asylverfahren stützt (vgl. neuen Abs. 2 in Art. 32 AsylV 1). Eine einheitliche Praxis beim Aufschub der Landesverweisung kann durch die verschiedenen kantonalen Beschwerdeinstanzen und das Bundesgericht sichergestellt werden. Das SEM prüft im Rahmen der Verordnungsanpassungen, die im Zusammenhang mit der Vorlage für rasche Asylverfahren (Asylgesetzrevision) notwendig sind, die Möglichkeit, in der VVWAL eine Regel einzuführen, die bei Konflikten in Bezug auf die Zuständigkeit der Kantonsbehörden anzuwenden ist. Zudem wird geprüft, ob in der Zwischenzeit in den Weisungen des SEM eine Kollisionsregel definiert werden soll, entsprechend jener, die seit September 2016 in einer Vereinbarung der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) enthalten ist. Schliesslich kann das Strafergericht im Fall einer nicht obligatorischen Landesverweisung beim Fällen des Urteils allfällige Vollzugshindernisse berücksichtigen und gegebenenfalls auf die Anordnung der Landesverweisung verzichten.

2.4.2 Artikel 34 Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (vgl. Kommentar zu Artikel 34a AsylV 1, Ziff. 2.4.3).

2.4.3 Artikel 34a Meldungen der kantonalen Behörden

Auch bei Personen, bei denen eine Landesverweisung vollzogen wurde, sollen die kantonalen Behörden dem SEM eine entsprechende Meldung machen. Diese Information ist für das SEM insbesondere bei einem allfälligen erneuten Asylgesuch (sog. Mehrfachgesuch, vgl. Art. 111c AsylG) von Bedeutung. Die Regelungen zu den Meldungen der kantonalen Behörden sollen neu in einem separaten Artikel geregelt werden, da Artikel 34 im Zusammenhang mit Artikel 46 AsylG steht, welcher sich lediglich auf den Vollzug von Wegweisungen bezieht.

Der Kanton ZH schlug vor, dass die in Artikel 34a VE-AsylV 1 genannten Daten nicht separat dem SEM weitergeleitet werden, sondern mittels VOSTRA automatisiert an das SEM weitergeleitet werden.

Das EJPD hat für das Anliegen von Kanton ZH Verständnis, zumal der Vorschlag den Aufwand der Kantone bei der Meldung von Vollzugsdaten verringern würde. Eine entsprechende Zusammenlegung wäre zurzeit in technischer Hinsicht nicht möglich, da keine Schnittstelle zwischen der VOSTRA-Datenbank und ZEMIS besteht. Sobald die technischen Möglichkeiten vorhanden sind, wird das EJPD eine entsprechende Anpassung prüfen.

2.4.4 Artikel 43 Absatz 2

In Absatz 2 wird eine redaktionelle Anpassung an die gesetzlichen Änderungen im Rahmen der Umsetzung von Artikel 121 Absatz 3–6 BV vorgenommen.

2.5 Asylverordnung 2 vom 11. August 1999²⁷ über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

2.5.1 Artikel 24

Absatz 1 Buchstabe b^{bis}

Der Bund vergütet den Kantonen die Sozialhilfekosten für Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung weiterhin mittels der Globalpauschale bis zum Zeitpunkt, in dem sie die Schweiz definitiv verlassen haben oder unkontrolliert ausgereist sind, längstens aber während 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuches, welches zur Asylgewährung geführt hat. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die Flüchtlinge die Schweiz in der Regel wegen des Non-Refoulement-Gebots nicht verlassen müssen und gemäss Artikel 86 Absatz 1 AuG Anspruch auf gleiche Unterstützungsleistungen wie die einheimische Bevölkerung haben. Sie unterstehen weiterhin der Flüchtlingskonvention.

²⁷ SR 142.312

Absatz 1 Buchstabe d^{bis}

Analog zu den Flüchtlingen mit einer Landesverweisung nach Absatz 1 Buchstabe b^{bis} vergütet der Bund den Kantonen die Globalpauschale auch für staatenlose Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung längstens während 5 Jahren seit der Einreise in die Schweiz. Wie Flüchtlingen kommen auch ihnen dieselben Unterstützungsleistungen zugute, die der einheimischen Bevölkerung zustehen. Es handelt sich um Personen, die voraussichtlich in der Schweiz verbleiben werden, da sie über keine Staatsangehörigkeit verfügen. Eine analoge Regelung wie bei Flüchtlingen ist deshalb gerechtfertigt.

In der Vernehmlassung haben einige Teilnehmer (Kantone GE und ZH sowie KKJPD) namentlich vorgeschlagen, dass die Globalpauschalen für alle Flüchtlinge und Staatenlosen während 7 Jahren vergütet werden sollten. Diesem Vorschlag kann nicht Rechnung getragen werden.

In der Regel vergütet das SEM den Kantonen die Globalpauschalen für Flüchtlinge mit Asyl und für Staatenlose (Art. 24 Abs. 1 Bst. c AsylV2) während längstens 5 Jahren. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Art. 24 Abs. 1 Bst. b AsylV2) und vorläufig aufgenommene Staatenlose (Art. 24 Abs. 1 Bst. d AsylV2) vergütet der Bund die Globalpauschale während längstens 7 Jahren.

Sind diese Personen von einer Landesverweisung betroffen, dann erlöschen je nach Personenkategorie das Asyl, die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder die vorläufige Aufnahme. Flüchtlinge unterstehen weiterhin der Flüchtlingskonvention und sie können aufgrund ihrer Flüchtlingseigenschaft nicht aus der Schweiz weggewiesen werden. Bei Staatenlosen erlischt die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und bei vorläufig aufgenommenen Staatenlosen die vorläufige Aufnahme. Da alle diese Personen auch im Falle einer Landesverweisung nicht aus der Schweiz weggewiesen werden können, soll der Bund die Globalpauschalen weiter bezahlen (Art. 88 Abs. 3 AsylG).

Die Pflicht des Bundes, den Kantonen die Globalpauschale während 7 Jahren für vorläufig Aufgenommene zu entrichten, ist auf Gesetzesstufe verankert. Bei Erlöschen der vorläufigen Aufnahme fällt der Anknüpfungstatbestand für die siebenjährige Zahlungspflicht dahin. Da die Zahlungspflicht auf Gesetzesstufe geregelt ist, kann nicht auf Verordnungsstufe eine abweichende Regelung getroffen werden.

2.5.2 Artikel 58a Absatz 2 und Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe d

Diese Bestimmungen müssen angepasst werden, weil der Titel sowie die Abkürzung der VVWA geändert werden (siehe Ziff. 2.3.1).

2.6 Asylverordnung 3 vom 11. August 1999²⁸ über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3)

2.6.1 Artikel 1a Buchstabe j

Diese Bestimmung muss angepasst werden, weil der Titel sowie die Abkürzung der VVWA geändert werden (siehe Ziff. 2.3.1).

²⁸ SR 142.314

2.7 **Verordnung vom 4. September 2013²⁹ über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV)**

2.7.1 **Artikel 40**

Diese Bestimmung muss angepasst werden, weil der Titel sowie die Abkürzung der VVWA geändert werden (siehe Ziff. 2.3.1).

2.8 **Verordnung vom 14. November 2012³⁰ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)**

2.8.1 **Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d**

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Landesverweisung nach Artikel 66a und 66a^{bis} StGB und 49a und 49a^{bis} MStG.

2.8.2 **Artikel 6**

Artikel 59 Absatz 3 AuG sieht vor, dass die ausländische Person, die rechtskräftig zu einer Landesverweisung verurteilt wurde, keinen Anspruch auf Reisepapiere hat.

Nach Artikel 6 RDV soll es jedoch im Ermessen des SEM stehen, ein Reiseersatzdokument auszustellen, wenn dies zum Vollzug der Landesverweisung nach Artikel 66a und 66a^{bis} StGB und 49a und 49a^{bis} MStG notwendig ist.

2.8.3 **Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d^{bis}**

Nach Artikel 59 Absatz 3 AuG hat eine ausländische Person, die rechtskräftig zu einer Landesverweisung verurteilt wurde, keinen Anspruch auf Reisepapiere. Artikel 19 Absatz 1 RDV wird daher mit einem entsprechenden Buchstaben d^{bis} ergänzt.

2.9 **Verordnung vom 19. September 2006³¹ zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)**

2.9.1 **Einleitung**

In der V-StGB-MStG werden vor allem Koordinations- und Kompetenzfragen geregelt. Mit Blick auf die Landesverweisung ist insbesondere zu bestimmen, wie vorzugehen ist, wenn mehrere Landesverweisungen gleichzeitig vollzogen werden müssen, eine Landesverweisung mit freiheitsentziehenden Sanktionen im Vollzug zusammentrifft oder die Landesverweisungen und die freiheitsentziehenden Sanktionen in verschiedenen Kantonen verhängt worden sind.

²⁹ SR 142.318.1

³⁰ SR 143.5

³¹ SR 311.01

Im Zusammenhang mit der analogen Anpassung der VOSTRA-Verordnung hat sich zudem ergeben, dass die Berechnung der Dauer der Landesverweisung nach Artikel 66c Absatz 5 StGB aus praktischen Gründen konkretisiert werden sollte.

Obwohl sich Koordinationsfragen und Fragen im Zusammenhang mit der Berechnung der Dauer bereits bei der altrechtlichen Landesverweisung nach Artikel 55 aStGB stellten, enthielten die Verordnungen 1–3 zum Strafgesetzbuch, die bis Ende 2006 in Kraft waren, keine entsprechenden Bestimmungen.

In der Vernehmlassung wurde von einzelnen Teilnehmern kritisiert, dass im erläuternden Bericht davon ausgegangen werde, die Vollzugsbehörden würden eine Vollzugsverfügung erlassen müssen. Insbesondere die Mitteilung des Ausreisetermins sei aber als Verwaltungshandlung ohne Anfechtungsmöglichkeit zu qualifizieren.

Die vom Strafgericht ausgesprochene Landesverweisung kann als Sachverfügung qualifiziert werden. Der Verwaltungsakt, mit welchem die kantonale Vollzugsbehörde diese Anordnung vollzieht, regelt die Vollzugsmodalitäten, insbesondere den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Ausreise. Dieser Verwaltungsakt weist die Merkmale einer anfechtbaren Vollstreckungsverfügung auf und muss sich namentlich zur Vereinbarkeit mit den völkerrechtlichen Vollzugshindernissen äussern (vgl. unten, Art. 12a Satz 2 V-StGB-MStG). Ist die von einer Landesverweisung betroffene ausländische Person bereits freiwillig ausgewandert, kann die kantonale Vollzugsbehörde vom Erlass einer Vollstreckungsverfügung absehen. Sie könnte allenfalls eine Feststellungsverfügung erlassen, in der u.a. der Zeitpunkt der Ausreise festgehalten wird, der für die Berechnung der Dauer der Landesverweisung von Bedeutung ist.

Artikel 121 Absätze 3–6 BV enthält die Idee des «Ausweisungsautomatismus». Die verfahrensrechtliche Konsequenz muss ein rasches Verfahren vor der verfügenden Behörde und der Rechtsmittelbehörde sein. Dabei sind insbesondere die folgenden verfassungsrechtlichen Vorgaben wegleitend:

- Eine von der kantonalen Vollzugsbehörde erlassene Vollstreckungsverfügung muss von einer Rechtsmittelbehörde überprüft werden können. Ein gesetzlicher Ausschluss der Anfechtbarkeit dieser Vollstreckungsverfügung, sei er im eidgenössischen oder im kantonalen Recht vorgesehen, ist mit Artikel 29a BV nicht vereinbar. Zwar weist der Wortlaut von Artikel 29a BV auf mögliche gesetzliche Ausnahmen vom Anspruch auf eine richterliche Beurteilung hin. Solche halten indessen nur vor der Verfassung stand bei mangelnder Justiziabilität des betreffenden Rechtsakts oder wenn dieser einen überwiegend politischen Charakter aufweist (sog. *actes de gouvernement*). Solche Eigenschaften liegen bei den hier in Frage stehenden Vollstreckungsverfügungen offenkundig nicht vor.
- Artikel 29a BV verlangt weiter, dass die Vollstreckungsverfügung durch mindestens eine gerichtliche Instanz beurteilt wird. Ein Rechtsmittelzug ans Bundesgericht ist zwar verfassungsrechtlich nicht vorgegeben. Zu beachten ist indessen Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005³² über das Bundesgericht (BGG). Nach dieser Norm beurteilt das Bundesgericht auf Beschwerde in Strafsachen hin auch Entscheide über den Vollzug von Strafen und Massnahmen. Ferner beurteilt das Bundesgericht nach

³² SR 173.110

Artikel 113 BGG («subsidiäre») Verfassungsbeschwerden gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen, soweit keine Beschwerde nach den Artikel 72–89 BGG zulässig ist.

- Die betroffene ausländische Person kann sich nur gegen die verfügte Ausreisefrist und die verfügte Zwangsmassnahme, also gegen den eigenständigen Gehalt der Vollstreckungsverfügung, zur Wehr setzen. Rügen gegen die der Vollstreckungsverfügung zugrunde liegende Sachverfügung und damit gegen die strafrichterliche Landesverweisung an sich sind nicht mehr möglich; sie können nur im (strafrechtlichen) Rechtsmittelverfahren vorgebracht werden.³³ Auch wenn in diesen Erläuterungen davon ausgegangen wird, dass die Vollzugsbehörden die Ausreisefrist in einer Vollzugsverfügung festlegen sollten, soll den Kantonen durch die neuen Regelungen in den Verordnungen nicht vorgeschrieben werden, in welcher Form sie ihre Vollzugsentscheide zu treffen haben. Die Bestimmungen, in denen von einer «Ausreiseverfügung» die Rede ist (Art. 17a V-StGB-MStG, Art. 6 Abs. 4 Bst. a VOSTRA-Verordnung) wurden daher entsprechend angepasst.

2.9.2 Artikel 1 Buchstabe c^{bis} Gegenstand der Verordnung

In Artikel 17a V-StGB-MStG soll das Ausreisedatum nach Artikel 66c Absatz 5 StGB, mit dem die Dauer der Landesverweisung zu laufen beginnt, konkretisiert werden (vgl. unten, Ziff. 2.9.7). Dieser für die V-StGB-MStG neue Regelungsgegenstand soll in Artikel 1 Buchstabe c^{bis} V-StGB-MStG abgebildet werden.

2.9.3 Artikel 12a Allgemeine Grundsätze beim Zusammentreffen mehrerer Landesverweisungen

Artikel 12a Satz 1, Absorptionsprinzip

Nach neuem Recht wird es möglich sein, dass gegen dieselbe Person in mehreren Urteilen obligatorische Landesverweisungen verhängt werden. In Artikel 12a Satz 1 V-StGB-MStG wird festgelegt, dass der Vollzug mehrerer Landesverweisungen nach dem Absorptionsprinzip erfolgt. Das heisst, dass mehrere Landesverweisungen ineinander aufgehen, solange sie gleichzeitig vollzogen werden. Diese Regelung wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern, die sich ausdrücklich dazu geäußert haben, begrüßt. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur altrechtlichen Landesverweisung (Art. 55 aStGB) wurden die in mehreren Urteilen verhängten Landesverweisungen nach dem Absorptionsprinzip vollzogen.³⁴ Begründet wurde dies mit dem Massnahmencharakter der Landesverweisung. Das Bundesgericht traf

³³ Vgl. dazu die Botschaft vom 26. Juni 2013 zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer) und Ausländer), BBl 2013 5975, 6010; sowie den «Bericht der Arbeitsgruppe für die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Ausweisung straffälliger Ausländerinnen und Ausländer» zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 21. Juni 2011, S. 91ff.; einsehbar unter: www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/gesetzgebung/ausschaffung.html

³⁴ BGE 117 IV 229

diesen Entscheid, obwohl die altrechtliche Landesverweisung als Nebenstrafe ausgestaltet war und somit, wie andere Strafen, hätte kumuliert werden können. So sei mit dem Vollzug der längeren bzw. der einen von zwei gleich langen Landesverweisungen jeweils auch der Zweck der anderen erreicht (d.h. die Sicherung der in der Schweiz lebenden Bevölkerung vor dem ausländischen Straftäter für die im Urteil festgelegte Zeitspanne).

Diese Überlegungen gelten auch für die neue strafrechtliche Landesverweisung. Sie ist bei den so genannten anderen Massnahmen eingereiht und verfolgt dasselbe Sicherungsziel wie die altrechtliche Landesverweisung. Dem sollte nicht entgegenstehen, dass die Landesverweisung auch einen gewissen Strafcharakter hat und die Prinzipien, die sonst bei Massnahmen zur Anwendung kommen, aufgrund der neuen Verfassungsbestimmungen über die Ausschaffung straffälliger Ausländer (Art. 121 Abs. 3–6 BV) weitgehend ausgeschaltet wurden.

Das Absorptionsprinzip gilt nur für die Zeit, in der mehrere Landesverweisungen gleichzeitig zum Vollzug kommen. Es ist nicht so, dass eine kürzere Landesverweisung immer in einer längeren Landesverweisung aufgeht (vgl. Beispiel 2).

Beispiel 1

Eine Landesverweisung geht vollständig in der anderen auf:

Landesverweisung 1: _____

Landesverweisung 2: _____

I----- Absorption----- I

Beispiel 2

Eine Landesverweisung geht nur teilweise in der anderen auf:

Landesverweisung 1: _____

Landesverweisung 2: _____

I---- Absorption----I

Artikel 12a Satz 2, Aufschub des Vollzugs

Wird gegen dieselbe Person eine nicht obligatorische und eine obligatorische Landesverweisung verhängt, so stellt sich spätestens dann, wenn sie gemeinsam vollzogen werden, die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Aufschub des Vollzugs möglich ist.

Gemäss dem Absorptionsprinzip, wonach eine kürzere Landesverweisung in einer längeren Landesverweisung aufgeht, soll auch eine weniger einschneidende Vollzugsregelung von der einschneidenderen absorbiert werden. Das heisst, dass beim gemeinsamen Vollzug von Landesverweisungen die Regeln für die strengere, obligatorische Landesverweisung zu beachten sind.

Zusätzlich zum Absorptionsprinzip soll in Artikel 12a Satz 2 V-StGB-MStG daher festgelegt werden, dass beim gleichzeitigen Vollzug einer obligatorischen und einer nicht obligatorischen Landesverweisung die Aufschubvoraussetzungen nach Artikel 66d StGB gelten.

Die Landesverweisung ist grundsätzlich vom Strafgericht anzuordnen. Die Prüfung, ob Vollzugshindernisse vorliegen, ist eine der Aufgaben der Vollzugsbehörde.

Werden Vollzugshindernisse erkannt, sei es von Amtes wegen oder gestützt auf Hinweise der betroffenen ausländischen Person, bleiben zwar die vom Strafgericht angeordnete materielle Verpflichtung zur Ausreise aus der Schweiz und damit der Entzug des Aufenthaltsrechts bestehen; aber auf die zwangsweise Vollstreckung (Ausschaffung) wird vorläufig verzichtet.

Wenn die Gründe für den Aufschub des Vollzugs der nicht obligatorischen Landesverweisung im Gesetz nicht geregelt sind, so heisst das nicht, dass ein Aufschub nicht zulässig ist, wie das in der Vernehmlassung von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern vorgebracht wurde. Die Gründe für den Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung ergeben sich direkt aus den Grundsätzen rechtsstaatlichen Handelns nach Artikel 5 BV sowie aus dem Völkerrecht. Die Prüfung des Aufschubs liegt bei der nicht obligatorischen Landesverweisung im freien Ermessen der Vollzugsbehörde. Diese kann den Vollzug namentlich aufschieben, wenn Gründe für ein *Verbot der Rückschiebung* vorliegen oder wenn aus Gründen, welche die verurteilte Person nicht beeinflussen kann, die *Ausreise unmöglich* ist oder wenn der Vollzug *unzumutbar* ist. Die Unzumutbarkeit des Vollzugs kann sich ergeben aufgrund von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt im Heimatsstaat, einer medizinischen Notlage oder schwerwiegenden persönlichen Gründen.

Artikel 66d StGB stellt somit eine Einschränkung des freien Ermessens der Vollzugsbehörden dar, indem der Vollzug einer obligatorischen Landesverweisung *nur* aufgeschoben werden kann, wenn zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben kritisiert, dass die Gründe, aus denen der Vollzug der nicht obligatorischen Landesverweisung aufgeschoben werden kann, nicht geregelt sind. Weil sich die Gründe für den Aufschub aus der Verfassung und dem Völkerrecht ergeben und im freien Ermessen der Vollzugsbehörden stehen, erscheint eine Regelung auf Verordnungsstufe als nicht sach- und stufengerecht. Gemäss einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern sollte ferner geregelt werden, in welchem zeitlichen Rahmen die Prüfung des Vollzugs bzw. des Aufschubs des Vollzugs der Landesverweisung zu erfolgen hat. Dies mit dem Ziel, dass zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug der Entscheid über den Vollzug respektive den Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung rechtskräftig sein sollte. Diese Idee ist bereits in Artikel 66c Absatz 3 StGB enthalten, der vorsieht, dass die Landesverweisung vollzogen wird, sobald die betroffene Person aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entlassen wird. Damit dies möglich ist, muss die Vollzugsbehörde den Entscheid über den Vollzug oder einen allfälligen Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung rechtzeitig an die Hand nehmen. Eine weitergehende Regelung, die festlegt, dass vor der bedingten oder unbedingten Entlassung in jedem Fall *rechtskräftig* über einen allfälligen Aufschub der Landesverweisung entschieden worden sein muss, erscheint nicht angebracht. Gesetzliche Behandlungsfristen sind in der Regel kein taugliches Instrument zur Verfahrensbeschleunigung, weil sie zu wenig auf die verschiedenen Fallkonstellationen abgestimmt werden können. Es kann in bestimmten Fällen längere Zeit dauern, bis die notwendigen Abklärungen getroffen sind, so dass gerade bei kürzeren Strafen ein rechtskräftiger Entscheid vor der Entlassung nicht immer möglich wäre. Ausserdem kann auch der Rechtsmittelweg längere Zeit in Anspruch nehmen, allenfalls über die Entlassung hinaus, sogar wenn die zuständige Behörde

die Vorbereitungen für den Entscheid rechtzeitig an die Hand genommen hat. Schliesslich kann die Überschreitung einer solchen Behandlungsfrist nicht mit wirksamen Rechtsfolgen verbunden werden. Von einer weitergehenden zeitlichen Begrenzung auf Verordnungsebene wird daher abgesehen.

2.9.4 Artikel 12b Zusammentreffen einer Landesverweisung mit einer Strafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme in Urteilen des- selben Kantons

Trifft eine Landesverweisung mit einer Strafe (Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit³⁵ oder Freiheitsstrafe) oder einer freiheitsentziehenden Massnahme im Vollzug zusammen, so werden zuerst die unbedingte Strafe oder die unbedingten Strafteile sowie die freiheitsentziehende Massnahme vollzogen. Dieses Prinzip wird in Artikel 66c Absätze 2 und 3 StGB geregelt. Das heisst, dass eine bedingte Strafe oder der bedingte Teil einer teilbedingten Strafe dem Vollzug der Landesverweisung nicht entgegenstehen.

Im Übrigen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:³⁶

- Eine unbedingte Geldstrafe sollte so rasch als möglich vor der Landesverweisung vollzogen werden.
- Gemeinnützige Arbeit ist in Verbindung mit einer Landesverweisung keine sinnvolle Sanktion und sollte daher nicht im selben Urteil verhängt werden (resp. nach dem geänderten Sanktionenrecht nicht als Vollzugsform gewählt werden).

Im dritten Abschnitt der V-StGB-MStG wird der Vollzug beim Zusammentreffen verschiedener Sanktionen *aus mehreren Urteilen* geregelt. Für die Landesverweisung wird zwar der wichtigste Punkt bereits in Artikel 66c Absätze 2 und 3 StGB geregelt. Trotzdem kann die Frage auftauchen, ob diese Bestimmung nur den Vollzug von Sanktionen aus demselben Urteil regelt oder ob sie auch auf die Sanktionen aus mehreren Urteilen anwendbar ist.

Diese Frage ist vergleichbar mit den Fragen, die sich beim Aufeinandertreffen der Freiheitsstrafe mit stationären Massnahmen stellen. Auch hier finden sich Regelungen im StGB (Art. 57 Abs. 2 und 64 Abs. 2 StGB), die sich auf ein Urteil oder auf mehrere Urteile beziehen können. Trotzdem wird in Artikel 8 Absatz 2 und 9 Absatz 2 V-StGB-MStG ausdrücklich geregelt, wie in diesen Fällen vorzugehen ist (resp. auf die Bestimmungen des StGB verwiesen).

³⁵ Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Sanktionenrechts vom 19. Juni 2015 (AS 2016 1249) am 1. Januar 2018, wird die gemeinnützige Arbeit keine Strafe mehr sein, sondern eine Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen.

³⁶ Vgl. Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer), BB1 2013 5975, 6032.

Für das Zusammentreffen einer Landesverweisung mit einer Strafe oder einer stationären Massnahme aus mehreren Urteilen im Vollzug soll in Artikel 12b V-StGB-MStG ausdrücklich auf Artikel 66c Absätze 2 und 3 StGB verwiesen werden.

Dass die Landesverweisung und die übrigen Sanktionen aus mehreren Urteilen stammen, muss in der Bestimmung nicht gesagt werden, weil sich der ganze dritte Abschnitt der V-StGB-MStG mit dieser Konstellation befasst.

In der Vernehmlassung wurde von verschiedener Seite kritisiert, dass nach Artikel 66c Absatz 2 StGB auch unbedingte Geldstrafen und unbedingte gemeinnützige Arbeit vor dem Vollzug einer obligatorischen Landesverweisung vollzogen werden müssten. In diesen Fällen werde sich die betroffene Person aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe e AuG während des Vollzugs dieser Strafen ohne Aufenthaltsstatus in der Schweiz befinden. Dasselbe gelte für den Vollzug von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft und des Electronic Monitoring. Es seien daher entsprechende Präzisierungen bzw. einschränkende Regelungen zu treffen.

Diese Situation des fehlenden Aufenthaltsstatus wurde bereits in der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative kritisiert. Der Gesetzgeber hat indessen bewusst an den in Frage stehenden Regelungen festgehalten. Die Situation des fehlenden Aufenthaltsstatus ist eine direkte Folge von Artikel 121 Absatz 3–6 BV. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es schon nach bisherigem Recht möglich war, dass sich Personen ohne ausländerrechtlichen Status in der Schweiz aufhalten. Es erscheint zudem nicht gerechtfertigt, mit einer Landesverweisung belegte Personen besser zu stellen als solche, die gestützt auf Artikel 83 Absatz 7 AuG nicht vorläufig aufgenommen werden. Deshalb wurde auch für den Fall nicht vollziehbarer (oder nicht sofort vollziehbarer) Landesverweisungen kein besonderer Aufenthaltsstatus geschaffen.

Die Regelung nach Artikel 66c Absatz 2 StGB, wonach vor der Landesverweisung die unbedingten Strafen und die stationären Massnahmen vollzogen werden sollen, wurde aus Gründen der Rechtsgleichheit und der staatlichen Pflicht zur Rechtsdurchsetzung sowie mit Blick auf die General- und Spezialprävention vom Gesetzgeber bewusst so geschaffen.³⁷ Eine einschränkende Regelung auf Verordnungsebene erscheint daher nicht angebracht.

2.9.5 Artikel 14a Zusammentreffen von Sanktionen aus verschiedenen Kantonen im Vollzug

Die geltende V-StGB-MStG sieht vor, dass die beteiligten Kantone im Einzelfall gemeinsam festlegen, wer für den Vollzug von *gleichzeitig vollziehbaren Sanktionen aus verschiedenen Kantonen* zuständig ist (Art. 13 V-StGB-MStG). Die Zuständigkeitsregeln von Artikel 14 V-StGB-MStG kommen erst zur Anwendung, wenn die beteiligten Kantone nichts anderes vereinbart haben.

³⁷ Vgl. Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer), BBl 2013 5975, 6031 f.

Dieses Prinzip wird beim Zusammentreffen einer Landesverweisung mit freiheitsentziehenden Sanktionen durchbrochen, indem Artikel 66c Absätze 2 und 3 StGB Prioritäten festlegen (vgl. unten, Art. 14a Abs. 1 und 2 V-StGB-MStG).

Das geltende Prinzip könnte hingegen beim Zusammentreffen von mehreren Landesverweisungen aus mehreren Kantonen angewendet werden (vgl. unten, Art. 14a Abs. 3 V-StGB-MStG). In einer Vorkonsultation, die das BJ bei den drei Strafvollzugskonkordaten durchgeführt hat, wurde jedoch vorgeschlagen, dieses Prinzip umzukehren: Grundsätzlich solle die in der Verordnung festgelegte Regel gelten. Ausnahmsweise sollten die beteiligten Kantone die Zuständigkeit im Einzelfall selber regeln können. Dies habe den Vorteil, dass es nicht in jedem Fall einer Absprache unter den Kantonen bedürfe.

Da für das Zusammentreffen einer Landesverweisung mit Sanktionen aus einem anderen Kanton eigene Regeln gelten sollen, lassen sich diese schlecht in die Artikel 13 und 14 V-StGB-MStG integrieren. Es wird daher vorgeschlagen, sie in einem neuen Artikel 14a V-StGB-MStG unterzubringen.

Artikel 14a Absatz 1 und 2

Zusammentreffen einer Landesverweisung mit Strafen oder freiheitsentziehenden Massnahmen

Die Überlegungen unter Ziffer 2.9.4 gelten hier analog. Das heisst, dass zuerst die unbedingten Strafen und freiheitsentziehenden Massnahmen des einen Kantons vollzogen sind, bevor die Landesverweisung des anderen Kantons vollzogen werden kann. Für das Zusammentreffen einer Landesverweisung mit einer freiheitsentziehenden Sanktion aus einem anderen Kanton soll in einem neuen Artikel 14a Absatz 1 ausdrücklich auf die Regelung in Artikel 66c Absätze 2 und 3 StGB hingewiesen werden.

Zudem soll nach Artikel 14a Absatz 2 V-StGB-MStG grundsätzlich der Kanton für den Vollzug der Landesverweisung zuständig sein, der sie angeordnet hat (und nicht der Kanton, in dem der Täter z.B. die vorangehende freiheitsentziehende Sanktion verbüsst hat).

Artikel 14a Absatz 3

Zusammentreffen von mehreren Landesverweisungen

Es geht um die Frage, welcher Kanton für den Vollzug der Landesverweisung zuständig sein soll, wenn sich mehrere Landesverweisungen aus mehreren Kantonen im Vollzug überschneiden.

Die ehemalige Verordnung 1 zum StGB, welche Fragen der Konkurrenz regelte und bis 2006 in Kraft war, enthielt für die altrechtliche Landesverweisung keine diesbezüglichen Bestimmungen.

Artikel 14 V-StGB-MStG sieht für den Vollzug der bisherigen Sanktionen verschiedene Zuständigkeitsregeln vor. Grundsätzlich wären für die Landesverweisung die Kompetenzregeln nach den Buchstaben a–c denkbar, das heisst: zuständig ist der Kanton, der die längste Landesverweisung verhängt hat, der Kanton, der das zuerst rechtskräftige Urteil mit einer Landesverweisung gefällt hat oder der Kanton, der die als erste zum Vollzug gelangende Landesverweisung verhängt hat.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Vollzug einer Landesverweisung nicht nur die erste Ausreise der betroffenen Person zu Beginn der Landesverweisung umfasst (mit

allfälliger Ausschaffungshaft und Ausschaffung). Vielmehr endet die Pflicht zum Vollzug erst mit dem Ende der Landesverweisung. Kommt ein Ausländer, gegen den eine Landesverweisung von 10 Jahren angeordnet wurde, 5 Jahre nach seiner Ausreise aus der Schweiz wieder zurück, so ist grundsätzlich der Kanton, der die Landesverweisung angeordnet hat, dafür zuständig, dass der Ausländer die Schweiz wieder verlässt.

Wird eine zweite Landesverweisung angeordnet, nachdem der Täter die Schweiz bereits einmal aufgrund einer noch andauernden Landesverweisung verlassen hat, so wäre theoretisch der erste Kanton immer noch zuständig für den Vollzug der ersten Landesverweisung und der zweite Kanton für den Vollzug der zweiten. Da jedoch mehrere Landesverweisungen im Vollzug ineinander aufgehen, ist es sinnvoll, dass nur ein Kanton zuständig ist, sobald mehrere Landesverweisungen gleichzeitig vollzogen werden müssen.

Theoretisch ist der Fall möglich, dass am selben Datum zwei Urteile aus zwei Kantonen mit gleich langen Landesverweisungen rechtskräftig werden. Dieser Fall dürfte jedoch kaum eintreten.

Man wird wohl allen möglichen Konstellationen gerecht, wenn der Kanton für den gemeinsamen Vollzug der Landesverweisung zuständig ist, der die später endende Landesverweisung anordnet; dies ist in der Regel auch der Kanton, der die zweite, spätere Landesverweisung angeordnet hat. Oft ist dies auch der Kanton, der die längste Landesverweisung angeordnet hat.

Damit wird u.a. vermieden, dass der erste Kanton, der eine Landesverweisung verhängt hat, für den Vollzug aller nachfolgenden, sich überschneidenden Landesverweisungen zuständig ist. Sind die Landesverweisungen in ihrem Beginn zeitlich versetzt, so wird der erste Kanton seine Landesverweisung vollziehen, bis die Landesverweisung des zweiten Kantons zum Vollzug kommt und sich mit der ersten überschneidet. Danach vollzieht der zweite Kanton seine (später endende) Landesverweisung unter Absorption des Rests der ersten Landesverweisung.

Aufgrund dieser Überlegungen soll nach Artikel 14a Absatz 3 V-StGB-MSStG grundsätzlich der Kanton für den gemeinsamen Vollzug zuständig sein, der die später endende Landesverweisung angeordnet hat, sobald die Landesverweisungen gemeinsam zu vollziehen sind. Ausnahmsweise sollen die Kantone jedoch abweichende Vereinbarungen treffen können.

Von einem Vernehmlassungsteilnehmer wurde vorgeschlagen, dass der Kanton für den Vollzug der Landesverweisung zuständig sein solle, in dem die betroffene Person Aufenthaltsrecht habe oder der für das Asylverfahren zuständig sei. Gestützt auf Artikel 372 StGB vollziehen die Kantone die von ihren Straferichten auf Grund des StGB ausgefallenen Urteile. Eine Durchbrechung dieses Prinzips ist bisher nur vorgesehen, wenn Sanktionen aus mehreren Kantonen gleichzeitig zum Vollzug kommen. In jedem Fall ist aber ein Kanton für den gemeinsamen Vollzug zuständig, der ebenfalls eine Sanktion verhängt hat. Ein Wechsel, wonach der Aufenthaltskanton oder der für das Asylverfahren zuständige Kanton auch für den Vollzug der Landesverweisung eines anderen Kantons zuständig sein soll, erscheint vor diesem Hintergrund zu wenig breit abgestützt und nicht angezeit.

2.9.6 Artikel 16 Absatz 1 Kostentragung

Nach Artikel 16 Absatz 1 V-StGB-MStG trägt die Kosten des Vollzugs von Massnahmen der Kanton, der aufgrund dieser Verordnung oder einer Vereinbarung für den Vollzug zuständig ist.

Diese Regelung erscheint – angesichts der oben vorgeschlagenen Kompetenzregeln – auch für die Kostentragung beim gemeinsamen Vollzug von Landesverweisungen angebracht. Bei der Landesverweisung handelt es sich zwar um eine so genannte «andere Massnahme», die aber von Artikel 16 Absatz 1 V-StGB-MStG erfasst wird. Der Klarheit halber soll die Landesverweisung in dieser Bestimmung jedoch auch ausdrücklich erwähnt werden.

2.9.7 Artikel 17a Berechnung der Dauer der Landesverweisung

Nach Artikel 66c Absatz 1 StGB gilt die Landesverweisung zwar ab Rechtskraft des Urteils. Die Dauer der Landesverweisung wird allerdings nach Artikel 66c Absatz 5 StGB erst von dem Tag an berechnet, an dem die verurteilte Person die Schweiz verlassen hat.

In Artikel 17a V-StGB-MStG soll der Beginn der Dauer der Landesverweisung nach Artikel 66c Absatz 5 StGB konkretisiert werden. Als Ausreisedatum gilt das effektive Datum, an dem die betroffene Person die Schweiz verlassen hat. Ist dieses nicht bekannt, so gilt das von der Vollzugsbehörde festgelegte Datum, ausser die betroffene Person ist nicht ausgereist.

Die Vollzugsbehörde wird zwar festlegen, bis zu welchem Datum jemand die Schweiz zu verlassen hat. Es wird für sie jedoch in vielen Fällen nicht möglich sein, den Tag der Ausreise zu eruieren, weil der betroffene Ausländer die Schweiz vor oder nach diesem Datum oder gar nicht verlässt. Einzig in den Fällen, in denen jemand die Schweiz kontrolliert verlässt (Ausschaffung, Auslieferung oder Überstellung zwecks Sanktionsverbüssung im Heimatstaat) steht das Ausreisedatum fest (vgl. unten, Ziff. 2.10.3).

Eine mögliche Lösung, um das effektive Ausreisedatum bei einer Person zu erfassen, die freiwillig ausreist, wäre die Verpflichtung zur Ausreise über eine Schengengrenze mit einer formellen Abmeldung am Zollposten. Diese Lösung erscheint kompliziert, lückenhaft und nicht durchsetzbar. Es steht den Kantonen jedoch offen, das effektive Ausreisedatum mit einer visierten Ausreisemeldekarte festzustellen.

Man wird in vielen Fällen mit der Vermutung arbeiten müssen, wonach die betroffene Person die Schweiz an dem von der Vollzugsbehörde festgelegten Datum verlassen hat. Eine Ausnahme gilt dann, wenn das effektive Ausreisedatum bekannt ist oder bekannt wird, dass die betroffene Person die Schweiz nicht verlassen hat. Wird festgestellt, dass die betroffene Person die Schweiz nicht verlassen hat, so hat die Dauer der Landesverweisung nicht zu laufen begonnen.

2.10 Verordnung vom 29. September 2006³⁸ über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung)

2.10.1 Einleitung

Gemäss den neuen Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative sollen Urteile, die eine Landesverweisung enthalten, im Strafregister-Informationssystem VOSTRA erfasst werden. Auch der Vollzug der Landesverweisung soll mit Unterstützung von VOSTRA sichergestellt werden. Die wichtigsten Regeln lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Urteile mit Landesverweisung sollen bis zum Tod der betroffenen Person für die *Strafjustizbehörden* ersichtlich sein; vorbehalten sind Fälle, in denen eine Person nachträglich das Schweizer Bürgerrecht erhält (vgl. Art. 369 Abs. 5^{bis} StGB). Damit wird gewährleistet, dass die Gerichte bei erneuten Delikten eine verschärfte Landesverweisung aussprechen können (vgl. Art. 66b StGB).
- Alle *anderen Behörden* sollen diese Urteile mindestens während ihrer effektiven Dauer einsehen können (vgl. Art. 367 Abs. 2^{ter} StGB).
- Auch im sog. Privatauszug sollen Urteile mit Landesverweisung mindestens während deren effektiver Dauer erscheinen (Art. 371 Abs. 4^{bis} StGB). Sinn dieser Regelung ist, dass sich eine betroffene Person informieren kann, wie lange die Landesverweisung noch dauert. Zudem fällt schneller auf, wenn jemand die Landesverweisung missachtet.

Die Umsetzung dieser Vorgaben bedingt eine *Anpassung vieler Regelungsdetails auf Verordnungsebene* (vgl. Ziff. 2.10.2 ff.). Diese Änderungen sind meist eher technischer Natur, ohne dass ein grosser Regelungsspielraum besteht. Zu den wichtigsten Änderungen zählen folgende Neuerungen:

- Eine Landesverweisung wird als Sanktion in VOSTRA erfasst, sofern sie in der Schweiz angeordnet wurde (Art. 4 und 9 VOSTRA-Verordnung). Aus VOSTRA wird hervorgehen, ob eine obligatorische Landesverweisung (Art. 66a StGB oder 49a MStG) oder eine nicht obligatorische Landesverweisung (Art. 66a^{bis} oder 49a^{bis} MStG) angeordnet wurde.
- Es wird sichergestellt, dass gewisse Vollzugsentscheide und Vollzugsdaten in VOSTRA erfasst werden (vgl. Art. 6 Abs. 4 VOSTRA-Verordnung) und mit welchen Datenfeldern diese Informationen in VOSTRA oder auf den Auszügen abgebildet werden (vgl. Art. 25 sowie Anhang 1 VOSTRA-Verordnung). Von besonderem Interesse ist dabei die Erfassung des Beginns der Landesverweisung, um die effektive Dauer der Landesverweisung berechnen zu können. Durch die gleichzeitige Erfassung der Ausreisegründe bei zwangsweiser Ausreise werden auch gewisse Vorgaben der vom Parlament überwiesenen Motion Müri 13.3455 umgesetzt, welche eine detaillierte Statistik zum Vollzug der Landesverweisung verlangt.
- Ferner wird geregelt, welche Behörden die oben erwähnten Vollzugsentscheide und Vollzugsdaten melden bzw. eintragen müssen (Art. 16 und 17 VOSTRA-Verordnung).
- Im Weiteren werden auch die Zugangsrechte detaillierter geregelt; insbesondere für diejenigen Behörden, deren Zugangsrecht heute nur auf Verordnungsebene definiert ist, wobei dem in Artikel 367 Absatz 2^{ter} StGB formulierten

Grundsatz Rechnung zu tragen ist (Art. 21 und 22 VOSTRA-Verordnung). In der Matrix von Anhang 2 und 3 der VOSTRA-Verordnung sind die Bearbeitungsrechte der zugangsberechtigten Behörden in Bezug auf diejenigen Datenfelder zu ergänzen, welche einen Bezug zur Landesverweisung aufweisen.

- Schliesslich ist vorgesehen, dass dem SEM Daten über die Landesverweisung zur Verfügung gestellt werden.

Die neuen Bestimmungen der VOSTRA-Verordnung stützen sich auf Artikel 367 Absatz 6 StGB und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³⁹. Die Struktur der aktuellen VOSTRA-Verordnung wird nicht verändert und auch der Geltungsbereich und die Adressaten bleiben gleich. Der Detaillierungsgrad entspricht demjenigen der bestehenden Verordnung.

Die neuen Gesetzesbestimmungen, die am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten sind, sowie die angepassten Verordnungsbestimmungen bedingen auch gewisse Umprogrammierungen auf Datenbankebene. Diese Umprogrammierung soll in mehreren Etappen erfolgen:

- Bereits realisiert ist, dass alle Urteile mit Landesverweisung und alle relevanten Vollzugsentscheide und Vollzugsdaten in VOSTRA erfasst werden können und auf den entsprechenden Behörden- und Privatauszügen erscheinen.
- Als nächster Schritt soll das Informatikprogramm so konditioniert werden, dass es alle Eintragungen und Änderungen, die eine Landesverweisung betreffen, registriert, damit diese Daten dem SEM weitergeleitet werden können.
- Um Kosten zu sparen, soll die Umprogrammierung der neuen Regeln zur Fristenberechnung bei Behörden- und Privatauszügen erst später – nämlich im Zuge der Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 17. Juni 2016⁴⁰ (StReG) – realisiert werden. Es macht keinen Sinn, diese aufwendige Umprogrammierung in einem veralteten System durchzuführen, welches bis spätestens 2020 durch den VOSTRA-Neubau vollständig abgelöst wird. Dadurch gehen auch keine Daten verloren. Denn bereits aufgrund der heute geltenden Fristen ist sichergestellt, dass innerhalb der nächsten 5 Jahre jedes Urteil mit einer Landesverweisung auf dem Behörden- oder Privatauszug korrekt erscheint.
- Schliesslich wird geprüft, ob eine Schnittstelle zwischen VOSTRA und ZEMIS eingerichtet werden soll, die einen direkten Datenaustausch zwischen diesen Datenbanken erlaubt. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage müsste noch geschaffen werden.

2.10.2 Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e^{bis}

In Artikel 4 sind alle Sanktionen aufgezählt, die in VOSTRA erfasst werden sollen. Neu ist hier auch die Landesverweisung erwähnt. Die Einschränkung auf Landesverweisungen, die in der Schweiz ausgesprochen worden sind, ist nötig um sicherzustellen, dass ausländische Landesverweisungen für die Fristberechnung künftig nicht relevant sein sollen.

³⁹ SR 172.010

⁴⁰ BBl 2016 4871 ff.

2.10.3

Artikel 6 Absatz 4

In Artikel 6 Absatz 4 werden alle Vollzugsentscheide und nachträglich zu erhebenden Vollzugsdaten zur Landesverweisung aufgeführt, die in VOSTRA erfasst werden sollen.

Für die Berechnung des Beginns der Landesverweisung sieht Buchstabe a vor, dass das *Ausreisedatum* nach Artikel 17a V-StGB-MStG einzutragen ist. Gemäss dieser Bestimmung gilt als Ausreisedatum das von der Vollzugsbehörde festgelegte Datum, es sei denn, das effektive Ausreisedatum ist bekannt oder es stellt sich nachträglich heraus, dass die verurteilte Person die Schweiz nicht verlassen hat.

An das effektive Ausreisedatum kann u.a. angeknüpft werden, wenn die betroffene Person den Nachweis der Ausreise aus der Schweiz mit einer von der schweizerischen Grenzbehörde visierten Ausreisemeldekarte belegen kann. Solche Ausreisemeldekarten werden von einigen Kantonen bereits heute als Kontrollmittel im Rahmen des Vollzugs des Ausländergesetzes eingesetzt.

Das effektive Ausreisedatum dürfte zudem in den Fällen bekannt sein, wo die Person in Begleitung von Behörden ins Ausland transferiert wird. Dies ist bei einer Ausschaffung, einer Auslieferung oder bei einer Überstellung zum Zwecke des Sanktionsvollzugs im Ausland der Fall. Daneben steht die sogenannte freiwillige Ausreise, bei der die Person ohne Begleitung von Behörden (ohne behördliche Zwangsgewalt) die Schweiz verlässt. Hier wird auf das verfügte Ausreisedatum abgestellt; wird nachträglich bekannt, dass die betroffene ausländische Person die Schweiz an einem anderen Datum verlassen hat, z.B. mit einer Ausreisemeldekarte, kann der Eintrag korrigiert werden.

Entgegen den Ausführungen einzelner Vernehmlassungsteilnehmer muss nicht zuerst abgewartet werden, ob eine tatsächliche Ausreise erfolgt. Die zuständigen Behörden können direkt das von den Vollzugsbehörden festgelegte Ausreisedatum erfassen. Wenn später bekannt wird, wann eine Person das Land effektiv verlassen hat, kann man dieses Datum (das für die Berechnung des Beginns der Landesverweisung bekanntlich Vorrang genießt) später noch nacherfassen und das andere Datum löschen. Bei diesem Vorgehen geht nichts vergessen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die betroffene Person die Schweiz gar nie verlassen hat, kann das Ausreisedatum wieder entfernt und durch ein neu festgelegtes Ausreisedatum ersetzt werden.

Grundsätzlich sollten die zuständigen Behörden selber dafür besorgt sein, dass sie den Beginn der Landesverweisung in VOSTRA erfassen. Es ist jedoch auch im Interesse von VOSTRA, dass der Beginn der Landesverweisung bei allen Urteilen erfasst wird, weil sonst die gesetzlichen Fristen (Dauer der Einsichtsrechte von Behörden, Dauer des Erscheinens im Privatauszug) nicht berechnet werden können. Wie in der Vernehmlassung bemerkt wurde, kann es sinnvoll sein, dass VOSTRA – nach einer noch zu definierenden Zeitspanne – eine Systemmeldung auslöst, in der die zuständige Behörde aufgefordert wird, den Beginn der Landesverweisung in VOSTRA zu vermerken. Da nach dem Eintrag eines rechtskräftigen Urteils in VOSTRA nicht feststeht, wann die Landesverweisung vollzogen werden muss, müsste eine geeignete Zeitspanne definiert werden, damit die zuständigen Behörden nicht zu oft mit Meldungen über den fehlenden Beginn der Landesverweisung eingedeckt werden. In einer nachträglichen Konsultation hat sich die VKM gegen eine solche Systemmeldung ausgesprochen, weil sie bei den zuständigen Behörden zu viele unnötige Meldungen generieren würde. Auf eine entsprechende Meldung zu

Beginn der Landesverweisung wird daher verzichtet. Zur Umsetzung der Motion Müri 13.3455 sollen neben dem Datum der Ausreise auch die Ausreisegründe in VOSTRA erfasst werden. Sie ermöglichen später eine differenzierte statistische Auswertung über den Vollzug der Landesverweisung.

Zuständig für die Eingabe oder Meldung des Ausreisedatums sind folgende Vollzugsbehörden:

- Bei einer *Ausschaffung* (vgl. Art. 69 Abs. 1 AuG) hat – je nach kantonalem Umsetzungskonzept – die kantonale Strafvollzugsbehörde oder die kantonale Ausländerbehörde das Datum, an dem diese vollzogen worden ist, einzutragen oder zu melden.
- Bei einer *Auslieferung* und bei einer *Überstellung zwecks Sanktionsverbüsung im Heimatstaat* haben die Rechtshilfebehörden des Bundes, welche das Auslieferungs- bzw. Überstellungsverfahren koordinieren, das Ausreisedatum zu melden.
- Ferner kann sich auch ergeben, dass eine Behörde weiss, dass eine Person an einem bestimmten Tag freiwillig (d.h. ohne Zwang) effektiv ausgereist ist. Solche Informationen können wenn nötig der zuständigen Ausländerbehörde gemeldet werden, welche die entsprechende Eintragung vornehmen kann.
- Wer für die Meldung des verfügtten Ausreisedatums zuständig ist, hängt wiederum vom jeweiligen Vollzugskonzept der Kantone ab: Diese können eine Strafvollzugsbehörde oder die Ausländerbehörde für den Vollzug der Landesverweisung zuständig erklären.

Schliesslich werden in den Buchstaben b und c die nachträglichen Entscheide (NEN) aufgeführt, die es im Zusammenhang mit der Landesverweisung geben kann. Diese Vollzugsentscheide werden – wie alle anderen NEN – mit den in Ziffern 5.1–5.4 von Anhang 1 definierten Merkmalen in VOSTRA erfasst (Entscheidtyp, Entscheidbehörde, Entscheid-, Eröffnungs- und Rechtskraftdatum). Der NEN «Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung» soll erklären, weshalb für eine Landesverweisung kein «Beginn» ausgewiesen ist bzw. weshalb die Dauer der Landesverweisung nicht berechnet werden kann. Die Landesverweisung beginnt erst bei einer «Aufhebung des Aufschubs des Vollzugs der Landesverweisung» wieder zu laufen, sobald auch das entsprechende Ausreisedatum in VOSTRA vermerkt wird. Letzteres erfolgt über die bereits oben erklärte, separate Eingabemaske gemäss Buchstabe a. Die in den Buchstaben b und c genannten NEN enthalten daher keine weiteren Detailinformationen.

Um all diesen Besonderheiten Rechnung zu tragen, wird im Einleitungssatz von Artikel 6 Absatz 4 VOSTRA-Verordnung bewusst nur von der «zuständigen Behörde» gesprochen.

2.10.4 Artikel 9 Buchstabe b und b^{bis}

In Artikel 9 VOSTRA-Verordnung sind spiegelbildlich zu den Eintragungsvoraussetzungen in Artikel 3 ff. VOSTRA-Verordnung diejenigen Fälle aufgezählt, in denen keine Eintragung erfolgen soll.

Artikel 9 Buchstabe b VOSTRA-Verordnung muss sprachlich leicht modifiziert werden, damit klar ist, dass die Nichteintragung von Urteilen, die einen Schuldpruch mit Absehen von Strafe enthalten, nur für Fälle gilt, wo nicht gleichzeitig

eine eintragungspflichtige Massnahme (z.B. eine Landesverweisung) angeordnet worden ist. Buchstabe b^{bis} verdeutlicht, was sich bereits aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e^{bis} VOSTRA-Verordnung ergibt: Ausländische Urteile, die nur eine Landesverweisung (aber keine andere Sanktion) enthalten, sind für VOSTRA nicht von Bedeutung.

2.10.5 Artikel 12 Absatz 6

Gemäss Artikel 369 Absatz 5^{bis} StGB kann eine eingebürgerte Person verlangen, dass ein Urteil, das eine Landesverweisung enthält, nicht mehr lebenslänglich im Strafregister eingetragen bleibt, sondern gemäss anderen Fristen entfernt wird. Das StGB regelt jedoch nicht, an welche Behörde das entsprechende Gesuch zu richten ist und welche Dokumente vorzuweisen sind. Daher wird Artikel 12 durch einen neuen Absatz 6 ergänzt.

Diese Regel, die im Zuge des VOSTRA-Neubaus in die neue Strafregisterverordnung (StReV) übernommen werden muss, wird noch lange keine Anwendung finden. Wegen der Dauer der Landesverweisung und der vorgesehenen Wartefristen werden bis zur Inkraftsetzung des StReG keine solchen Gesuche eingehen. Dies ist mit ein Grund, weshalb die Fristenberechnung erst mit dem StReG umprogrammiert werden soll (vgl. Ziff. 2.10.1).

2.10.6 Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 17 Absatz 1 und 3

In Artikel 16 und 17 VOSTRA-Verordnung werden alle Behörden genannt, die eintragungspflichtige Daten selber eintragen oder melden müssen. Aufgrund der in Artikel 6 Absatz 4 VOSTRA-Verordnung genannten Vollzugsentscheide und Vollzugsdaten ergeben sich für die kantonalen Ausländerbehörden und für die Rechtshilfebehörden des Bundes neue Eintragungspflichten (vgl. Ziff. 2.10.11). Die Strafvollzugsbehörden haben bereits heute eine Eintragungspflicht gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c VOSTRA-Verordnung.

In der Vernehmlassung wurde verlangt, dass kantonale Ausländerbehörden, welche für den Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung zuständig sind, an das automatisierte Strafregister VOSTRA angeschlossen werden und sämtliche notwendigen Einträge selbst vornehmen können.

Die zum Vollzug der Landesverweisung zuständigen Migrationsbehörden tragen gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d VOSTRA-Verordnung ihre Daten selbständig in VOSTRA ein. Wenn diese Behörden es wünschen, werden sie daher auch an VOSTRA angeschlossen (sie amten in dieser Funktion als «Straf- und Massnahmenvollzugsbehörde»). Die Zuteilung der entsprechenden Profile ist vorgesehen und hat nach dem gewohnten Ablauf zu erfolgen. Für die Zuteilung der neuen VOSTRA-Profile werden den Kantonen – wie bisher – keine Kosten in Rechnung gestellt.

Der Vorbehalt in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d VOSTRA-Verordnung «sofern sie an VOSTRA angeschlossen sind» nimmt darauf Rücksicht, dass es immer wieder Behörden gibt, die zwar über ein Online-Eintragungsrecht verfügen, dieses aber gar nicht nutzen wollen (weil sie den Aufwand für die Schulung etc. fürchten). Auf solche Wünsche kann Rücksicht genommen werden. Für diese Fälle wird das Onli-

ne-Eintragungsrecht durch ein Melderecht ergänzt (vgl. Art. 17 Abs. 1 VOSTRA-Verordnung).

Damit ist die von einem Vernehmlassungsteilnehmer geforderte Organisationsfreiheit gewährleistet. Ein Kanton kann selber bestimmen, ob er eine zentrale Erfassung bei der kantonalen Koordinationsstelle (KOST) oder eine dezentrale Erfassung durch die zuständige Behörde vorsehen will. Ist die zuständige Behörde selber dezentral organisiert, so kann er es sogar den einzelnen Einheiten überlassen, ob sie die Daten selber eintragen oder der KOST melden möchten. Das heutige System gewährleistet grösstmögliche Autonomie.

2.10.7 Artikel 21 Absatz 1, 2 Buchstabe j und Absatz 5 sowie Artikel 22 Absatz 1^{quater}

In Absatz 1 sollen nur die Querverweise auf die einschlägige StGB-Regelung nachgeführt werden (es geht um die Erwähnung von Art. 367 Abs. 2^{ter} StGB in der Aufzählung).

In Absatz 2 Buchstabe j wird dem SIRENE-Büro, das im fedpol angesiedelt ist, ein Online-Zugang zu VOSTRA gewährt. Bei der Abfrage zur Koordinierung und Durchführung von Fernhaltemassnahmen geht es im Wesentlichen darum, dass in dringenden Fällen ausserhalb der Bürozeiten zu einer von der Schweiz angeordneten Landesverweisung durch das SIRENE-Büro Zusatzinformationen gegeben werden können (vgl. dazu auch unten, Ziff. 2.13). Dieser Online-Zugang ist in Artikel 51 Buchstabe a Ziffer 12 des StReG vorgesehen. Bis zum Inkrafttreten des StReG soll gestützt auf Artikel 367 Absatz 3 StGB eine rechtliche Grundlage für den Online-Zugang des SIRENE-Büros auf Verordnungsebene geschaffen werden. Dem Zweck der vorliegenden Verordnung entsprechend wird der in Artikel 51 Buchstabe a Ziffer 12 StReG vorgesehene Passus «..., sofern diese Daten zur Lokalisierung von Straftätern oder ...» weggelassen. Die Formulierung «Fernhaltemassnahmen von Ausländerinnen und Ausländern» schliesst Landesverweisungen mit ein.

In der Vernehmlassung wurde verlangt, dass die Migrationsbehörden auch Zugriff auf Daten über hängige Strafverfahren haben. Damit könne vermieden werden, dass durch den Vollzug der Landesverweisung die betroffene Person für das Strafverfahren nicht mehr zur Verfügung steht. Zudem sei es durch die neue Kompetenzzuordnung für die Migrationsbehörden wichtig zu wissen, ob eine Strafuntersuchung angehoben wurde, aus welcher später eine Landesverweisung resultieren könnte. Auf diese Weise könnten Doppelspurigkeiten verhindert werden, indem nicht gleichzeitig seitens der Migrationsbehörden ein Verfahren betreffend Nichtverlängerung oder Widerruf einer Bewilligung eröffnet wird. Der Zugang zu Daten über hängige Strafverfahren aus VOSTRA ist aktuell in Artikel 367 Absatz 4 StGB geregelt. Danach können die kantonalen Migrationsbehörden diese Daten nur im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Landesverweisung einsehen, weil sie in diesem Fall die Funktion einer Strafvollzugsbehörde haben. Dass dieses Zugangsrecht für Migrationsbehörden auch dann sinnvoll ist, wenn sie ausländerrechtliche Entscheide treffen müssen, ist unbestritten. Aus diesem Grund wurde eine entsprechende Gesetzesänderung vom Parlament bereits beschlossen. Wir verweisen auf Artikel 46 Buchstabe h des StReG. Diese Gesetzgebung kann wie bereits erwähnt erst nach dem Neubau von VOSTRA in Kraft gesetzt werden. Als Übergangslösung ist es gestützt auf Artikel 367 Absatz 3 StGB jedoch möglich, diese Erweiterung des VOSTRA-Zugangs auf Verordnungsebene zu regeln. Gemäss dem Wortlaut dieser

Bestimmung kann der Bundesrat die Einsichtsrechte bis zur Inkraftsetzung der Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz auf weitere Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone ausdehnen. Im vorliegenden Fall wird das Einsichtsrecht allerdings nicht auf weitere Behörden ausgedehnt. Vielmehr wird für Behörden, die bereits ein Einsichtsrecht haben, dieses Einsichtsrecht ausgedehnt. Wenn aber irgendwelche Einsichtsrechte auf neue Behörden ausgedehnt werden dürfen, die noch kein Einsichtsrecht haben, so sollte es auch zulässig sein, dass Einsichtsrechte auf Behörden ausgedehnt werden, die bereits ein bestimmtes Einsichtsrecht haben. Der Bundesrat hat bereits für andere Behörden in diesem Sinne von Artikel 367 Absatz 3 StGB Gebrauch gemacht (vgl. Art. 21 VOSTRA-Verordnung). Damit kantonale Migrationsbehörden ihre AuG-Entscheide künftig auch unter Berücksichtigung von hängigen Strafverfahren fällen können, wird Artikel 21 VOSTRA-Verordnung durch einen neuen Absatz 5 ergänzt, der die StReG-Regelung antizipiert. Soweit die Migrationsbehörde in einem Kanton als «die für den Vollzug der Landesverweisung zuständige Behörde» erklärt worden ist, amtet sie in der Funktion einer Straf- und Massnahmenvollzugsbehörde. Zur Abfrage und Eintragung der nötigen Daten im Zusammenhang mit der Landesverweisung richtet sich ihr Zugangsrecht nach den für Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden geltenden Bestimmungen. Aus diesem Grund wird in der Zweckbestimmung von Artikel 21 Absatz 5 VOSTRA-Verordnung nicht auf den «Vollzug der Landesverweisung» Bezug genommen. Es kann also sein, dass gewisse Mitarbeiter von Migrationsbehörden künftig eine Doppelfunktion übernehmen, was dazu führt, dass ihnen auch zwei unterschiedliche Profile zugeteilt werden müssen. Vor einer Abfrage müssen sie einen entsprechenden Rollenwechsel vornehmen. Das Profil für Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden unterscheidet sich von demjenigen für Migrationsbehörden dadurch, dass für erstere auch Jugendurteile mit ambulanter Behandlung (Art. 366 Abs. 3 Bst. c StGB) einsehbar sind und dass sie Urteile mit Landesverweisung bis zum Tod einsehen können (Art. 367 Abs. 2^{ter} StGB).

Artikel 367 Absatz 2^{ter} StGB deckt nicht alle behördlichen Zugangsrechte ab. Deshalb braucht es für alle in Artikel 21 und 22 VOSTRA-Verordnung geregelten Zugangsrechte eine zu Artikel 367 Absatz 2^{ter} StGB analoge Regelung:

- Artikel 21 Absatz 6 VOSTRA-Verordnung regelt, welche Einsichtsrechte für das Bundesamt für Polizei, für die kantonalen Einbürgerungsbehörden und für den Nachrichtendienst des Bundes bestehen sollen. Diese Behörden gehören zum Kreis derjenigen Behörden, die mindestens während der Dauer der Landesverweisung Kenntnis dieser Urteile haben müssen.
- Artikel 22 Absatz 1^{quater} VOSTRA-Verordnung regelt, was für die restlichen Behörden gelten soll, die ebenfalls keine lebenslängliche Einsicht in Urteile mit Landesverweisung benötigen und bei denen entweder ein nicht operatives Online-Zugangsrecht gemäss StGB oder bloss ein schriftliches Zugangsrecht besteht.

In Bezug auf die Regelung nach Artikel 21 Absatz 6 VOSTRA-Verordnung wurde es von einem Vernehmlassungsteilnehmer als stossend empfunden, wenn den Migrationsbehörden zwar neu eine Eintragungs- oder Meldepflicht (Art. 16 Abs. 1 Bst. d bzw. Art. 17 Abs. 1 VOSTRA-Verordnung) in Bezug auf den Vollzug der Landesverweisung zukommt, sie aber in Bezug auf die Einsichtnahme wie alle anderen Behörden die Landesverweisungen nur während ihrer effektiven Dauer einsehen können.

Wie lange eine Behörde in Urteile, die eine Landesverweisung enthalten, Einblick nehmen kann, wird bereits durch das StGB abschliessend geregelt (vgl. Art. 367 Abs. 2^{ter} StGB). Auf Verordnungsebene bleibt somit kein Spielraum, diese Frage abweichend vom StGB zu lösen. Art. 21 Abs. 6 VOSTRA-Verordnung wiederholt daher lediglich für die auf Verordnungsebene definierten Zugangsrechte, was das StGB bereits klar festgelegt hat. Es gibt keinen Spielraum für weitere Anpassungen. Aber letztlich läuft die Kritik ins Leere. Denn die zum Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden nehmen die Funktion einer «Straf- und Massnahmen-vollzugsbehörde» war. Daher können sie die Urteile mit Landesverweisung ebenfalls bis zum Tod der betroffenen Person einsehen.

Die Einsichtsrechte der Migrationsbehörden, die lediglich ausländerrechtliche Entscheide fällen, sind hingegen bereits durch das StGB begrenzt. Allerdings stellt die effektive Dauer der Landesverweisung nur die minimale Einsichtsfrist dar; abhängig von den anderen ausgesprochenen Sanktionen kann die konkrete Frist auch länger sein.

2.10.8 Artikel 22a

Die Landesverweisung muss im ZEMIS registriert werden, damit sie die notwendigen Sperrwirkungen in Bezug auf die Erteilung von Bewilligungen haben kann.

Da die Gerichte und Vollzugsbehörden die Urteile mit einer Landesverweisung und die Vollzugsentscheide in VOSTRA eintragen, sollen die entsprechenden Daten vom BJ mit Hilfe von VOSTRA erfasst und dem SEM zur Verfügung gestellt werden. Damit lässt sich eine neue Meldepflicht der Gerichte und der Vollzugsbehörden vermeiden.

Gemäss der vorgeschlagenen Regelung wird das Bundesamt für Justiz (BJ) alle Urteile mit einer Landesverweisung und alle Vollzugsentscheide sowie nachträglichen Entscheide, die eine Landesverweisung betreffen, in einem Protokoll in VOSTRA erfassen, in das das SEM Einblick nehmen kann. Erfasst werden zudem alle Änderungen in Bezug auf eine Landesverweisung. Darunter fallen z.B. die aufgrund einer fehlerhaften Eintragung notwendig gewordene Entfernung eines Urteils mit einer Landesverweisung aus dem Register, die Entfernung der Landesverweisung aus einem Urteil sowie Korrekturen bei Vollzugsentscheiden und nachträglichen Entscheiden, soweit sie die Landesverweisung betreffen. Vom Protokoll nicht erfasst werden Änderungen im Datensatz über Personen und im Datensatz über Falschpersonalien.

Alle Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu dieser Regelung äusserten, haben sie begrüsst und die zur Diskussion gestellte Alternative (Art. 82 Abs. 1 VZAE gemäss Vernehmlassungsvorentwurf) abgelehnt.

2.10.9 Artikel 25 Absatz 2 Einleitungssatz und Ziffer 13^{bis} und 29

Artikel 25 VOSTRA-Verordnung regelt, welche Daten im Privatauszug erscheinen sollen. Dabei wird jeweils auf die in Anhang 1 definierten Datensätze Bezug genommen. Dabei sind die in Anhang 1 vorgenommenen Änderungen spiegelbildlich auch für den Privatauszug von Relevanz.

Die Neuformulierung des Einleitungssatzes von Artikel 25 Absatz 2 VOSTRA-Verordnung soll klarstellen, dass nicht nur Vollzugsentscheide, sondern auch blosser «Vollzugsdaten» im Auszug erscheinen müssen, wie dies die Marginalie zu Artikel 6 VOSTRA-Verordnung bereits heute vorsieht.

Artikel 25 Absatz 2 Ziffer 13^{bis} VOSTRA-Verordnung regelt, dass bei der Massnahme «Landesverweisung» auch deren Dauer angegeben werden muss.

Artikel 25 Absatz 2 Ziffer 29 VOSTRA-Verordnung regelt, welche nachträglich erhobenen Vollzugsdaten auf dem Privatauszug erscheinen sollen (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 4 Bst. a VOSTRA-Verordnung, Ziff. 2.10.3). Diese Daten sind relevant für die Berechnung der Dauer der Landesverweisung und für statistische Zwecke.

Dass die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben b und c VOSTRA-Verordnung aufgezählten NEN im Privatauszug erscheinen, ergibt sich bereits aus der aktuellen Verordnungsregelung (vgl. Art. 25 Abs. 2 Ziff. 14–16 VOSTRA-Verordnung). Hier ist keine Änderung nötig.

2.10.10 Anhang 1 Ziffer 4.22, 5 und 5.17

In Anhang 1 werden alle Datenfelder aufgezählt, die für VOSTRA von Bedeutung sind. Dabei lassen sich gewisse Überschneidungen mit anderen Erfassungsregeln nicht vermeiden. In Anhang 1 geht es jedoch um die Sichtbarmachung der Detailstruktur.

Der Urteilsdatensatz gemäss Anhang 1 Ziffer 4 muss nach der neuen Ziffer 4.22 auch die «Landesverweisung» sowie deren «Dauer» enthalten.

Die Anpassung von Anhang 1 Ziffer 5 soll klarstellen, dass hier nicht nur Entscheidungen, sondern auch reine «Vollzugsdaten» aufgelistet werden.

Bei den in der neuen Ziffer 5.17 genannten Vollzugsdaten geht es um die bereits in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a genannten Daten. Diese sind relevant für die Berechnung der Dauer der Landesverweisung und für statistische Zwecke.

Dass auch die neu in Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben b und c vorgesehenen NEN in VOSTRA erfasst werden, ergibt sich bereits aus der aktuellen Verordnungsregelung (vgl. Anhang 1 Ziff. 5.2–5.4). Hier ist keine Änderung nötig.

2.10.11 Anhang 2 Ziffer 4 und 5

In der Matrix gemäss Anhang 2 werden für alle in Anhang 1 definierten Datenfelder (vgl. oben Ziff. 2.10.10) die Eintragungs- und Abfragerechte von *Bundesbehörden* definiert.

Für die Eingabe der Landesverweisung und deren Dauer (vgl. Ziff. 4 «Datensatz über Urteile») gibt es keine Besonderheiten. Diejenigen Behörden, die normalerweise Strafurteile eintragen, haben auch das Recht, die Landesverweisung zu erfassen – nämlich: die registerführende Stelle, die Strafjustiz- und die Militärjustizbehörden.

Für die Erfassung der Vollzugsentscheide, welche gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b und c VOSTRA-Verordnung für die Landesverweisung relevant sind, sind nur kantonale Behörden zuständig, weshalb es in Anhang 2 keine Änderung braucht.

Was die Erfassung der «Vollzugsdaten» gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a betrifft, so bestehen Eingaberechte auf Bundesebene nur für die registerführende Stelle und für die Rechtshilfebehörden beim BJ (vgl. die Ausführungen oben in Ziff. 2.10.3).

2.10.12 Anhang 3 Ziffer 4 und 5

In der Matrix gemäss Anhang 3 werden für alle in Anhang 1 definierten Datenfelder (vgl. oben Ziff. 2.10.10) die Eintragungs- und Abfragerechte von *kantonalen Behörden* definiert.

Für die Eingabe der Landesverweisung und deren Dauer (vgl. Ziff. 4 «Datensatz über Urteile») gibt es keine Besonderheiten. Diejenigen Behörden, die normalerweise Strafurteile eintragen, haben auch das Recht, die Landesverweisung zu erfassen – nämlich: die Koordinationsstellen und die Strafjustizbehörden.

Für die Erfassung der Vollzugsentscheide, welche gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b und c für die Landesverweisung relevant sind, sind nur kantonale Behörden zuständig – nämlich je nach Vollzugskonzept: die Strafvollzugsbehörden oder die Ausländerbehörden sowie die Koordinationsstellen, weshalb bei beiden ein Eintragungsrecht vorgesehen ist, liegt daran, dass es bei diesen Feldern um die Erfassung sämtlicher für VOSTRA relevanten NEN und Vollzugsentscheide geht.

Was die Erfassung der «Vollzugsdaten» gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a VOSTRA-Verordnung betrifft, so bestehen Eingaberechte auf kantonalen Ebene nur für die Koordinationsstellen sowie für die Strafvollzugs- oder Ausländerbehörden (vgl. die Ausführungen oben in Ziff. 2.10.3).

2.11 Verordnung vom 26. Oktober 2016⁴¹ über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL-Verordnung)

2.11.1 Einleitung

Am 1. Dezember 2016 ist die Gesamtrevision der RIPOL-Verordnung, die vom Bundesrat am 26. Oktober 2016 verabschiedet worden ist, in Kraft getreten. Gegenüber dem Vernehmlassungsvorentwurf wird die Nummerierung der in der RIPOL-Verordnung zu ändernden Artikel gemäss der neuen Verordnung angepasst und die neue Struktur der Verordnung übernommen. Dies bedeutet, dass der Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k und Absatz 2 Buchstabe f VE-RIPOL-Verordnung neu zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m und Absatz 2 Buchstabe d RIPOL-Verordnung wird und auch die Abfragerechte der zuständigen Behörden in Artikel 6 Abs. 1 Bst. r sowie im Anhang 1 der RIPOL-Verordnung neu geregelt werden müssen.

⁴¹ SR 361.0

2.11.2 Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m und Absatz 2 Buchstabe d

Mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative wurde auch Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁴² über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) angepasst. Neu können damit die Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach Artikel 121 Absatz 2 BV, nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG, nach dem AuG oder AsylG im automatisierten Polizeifahndungssystem RIPOL ausgeschrieben werden. Artikel 4 Absatz 1 und 2 RIPOL-Verordnung werden entsprechend mit diesen neuen behördlichen Zuständigkeiten zur Ausschreibung in diesem Informationssystem ergänzt (neuer Absatz 1 Buchstabe m und Absatz 2 Buchstabe d).

2.11.3 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe r

Gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe r RIPOL-Verordnung sollen die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden, nachdem sie eine Person ausgeschrieben haben, Daten aus RIPOL mittels Abrufverfahren direkt abfragen können.

2.11.4 Anhang 1 Berechtigung zur Bearbeitung oder Ansicht von im RIPOL gespeicherten Daten

In einer neuen Spalte «LV» werden die Zugriffsrechte der für den Vollzug von Landesverweisungen zuständigen Behörden aufgeführt. Im Zusammenhang mit der Landesverweisung werden Zugriffsrechte für die Personendatenbank nach Anhang 1 Ziffer 1 gewährt, nicht jedoch für ungeklärte Straftaten nach Anhang 1 Ziffer 2.

2.12 Verordnung vom 6. Dezember 2013⁴³ über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten

2.12.1 Artikel 17 Absatz 4

Mit den neuen Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative wird auch Artikel 16 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003⁴⁴ über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) angepasst. Mit der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG wird ein neues Löschereignis in diese Bestimmung aufgenommen. Dieses neue Löschereignis bzw. die entsprechende neue Löschfrist ist parallel dazu auch in die Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten zu übernehmen. Denn für diese Verordnung gilt die inhaltliche Vorgabe, dass die darin vorgesehenen Löschfristen mit jenen des DNA-Profil-Gesetzes harmonisiert

42 SR 361

43 SR 361.3

44 SR 363

sein müssen. Die Landesverweisung ist nicht bereits dann vollzogen, wenn die betroffene Person die Schweiz verlassen hat, sondern erst dann, wenn die Dauer der Landesverweisung abgelaufen ist. Die Formulierung «nach dem Vollzug ... der Landesverweisung» in Artikel 16 Absatz 4 DNA-Profil-Gesetz wird daher in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung entsprechend präzisiert.

2.13 Verordnung vom 8. März 2013⁴⁵ über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung)

2.13.1 Artikel 5 Absatz 2

Das SIRENE-Büro ist bei der Ausschreibung von Landesverweisungen auf Informationen aus VOSTRA angewiesen. Die Daten, die das SIRENE-Büro gestützt auf Artikel 21 Absatz 5 VOSTRA-Verordnung einsehen kann, sollen daher im Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des SIRENE-Büros gespeichert werden dürfen.

2.13.2 Artikel 6 Buchstabe c

Die gesetzliche Grundlage für die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem SIS findet sich im Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b BPI. Dieser Artikel spricht zwar von der «Anordnung und Überprüfung von Einreiseverboten gegenüber Personen, die nicht Angehörige eines Staates sind, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist». Der Begriff «Einreiseverbot» ist hier indessen nicht in der engen ausländerrechtlichen Bedeutung zu verstehen, sondern breiter; er umfasst insbesondere auch die Landesverweisung. Da in der Aufzählung nach Artikel 6 Buchstabe a N-SIS-Verordnung die Justizbehörden des Bundes fehlen und sich die Aufzählung nach Buchstabe b nicht auf die Landesverweisung bezieht, sind mittels Buchstabe c neu die Justizbehörden des Bundes und der Kantone befugt, Ausschreibungen zur Landesverweisung im N-SIS zu melden.

2.13.3 Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d und f Ziffer 1

Die kantonalen Justizbehörden und die kantonalen Behörden, die für den Vollzug der Landesverweisung zuständig sind, sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf einen Zugriff auf die Daten im SIS angewiesen. Nach Abschluss der Übergangphase wird das SEM für die Erfassung der Landesverweisungen in ZEMIS verantwortlich sein. Eine von einer schweizerischen Behörde verfügte Landesverweisung gegenüber einem Drittstaatsangehörigen hat grundsätzlich für diese Person unter dem Blickwinkel des SIS die Wirkung einer Einreise- und Aufenthaltsverweigerung (vgl. z.B. Art. 6 Abs. 1 Bst. d der Verordnung [EU] 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Schengener Grenzkodex]⁴⁶). Der Begriff des Einreiseverbots oder der Landesverweisung kann deshalb unter dem Oberbegriff «Einreise- und Aufenthaltsverweigerung» zusammengefasst werden (vgl. auch Art. 64 ff. AuG). Dieselbe

⁴⁵ SR 362.0

⁴⁶ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1–52

Terminologie wird neu in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i und in Artikel 20 N-SIS-Verordnung sowie in der Sachüberschrift von Artikel 51 N-SIS-Verordnung verwendet.

Es steht den Kantonen frei, die Kompetenz zum Vollzug der Landesverweisung den Strafvollzugsbehörden oder den Migrationsbehörden zu übertragen. Sowohl die Strafvollzugsbehörden als auch die Migrationsbehörden können gestützt auf Artikel 16 Absatz 4 BPI Ausschreibungen für die Eingabe in das SIS melden. Im Gegensatz zu den Migrationsbehörden figurieren die Strafvollzugsbehörden jedoch nicht in der abschliessenden Aufzählung von Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b BPI. Es fehlt ihnen somit die erforderliche formellgesetzliche Grundlage, damit sie die im SIS eingetragenen Daten kontrollieren und gegebenenfalls anpassen oder löschen können, wie dies im neuen Artikel 22a und in Artikel 43 N-SIS-Verordnung vorgesehen ist (vgl. auch Art. 29 SIS II, der u.a. verlangt, dass mindestens alle 3 Jahre die Erforderlichkeit der Ausschreibung überprüft wird). Eine Präzisierung ist allerdings auch in Bezug auf die Migrationsbehörden notwendig. Ihnen wird zwar in Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b BPI ein Zugriff auf die Daten im N-SIS gewährt, dies jedoch nur zu Kontrollzwecken. Dadurch werden nicht alle im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Landesverweisung im SIS wahrzunehmenden Aufgaben abgedeckt. Die zusätzlichen Befugnisse erfordern über die vorliegende Verordnung hinaus eine Anpassung von Artikel 16 Absatz 5 BPI. Die Anpassung wird im Rahmen der nächstmöglichen Revision des BPI vorgenommen werden.

2.13.4 Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i

Unabhängig von den Ordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Landesverweisung wird die in der der geltenden Fassung der Bestimmung vorgesehene «Anordnung» von Einreiseverboten gegenüber Drittstaatsangehörigen gestrichen. Denn diese Befugnis haben gemäss Artikel 67 AuG einzig das SEM und fedpol.

2.13.5 Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f und Absatz 3

Seit der Einführung von SIS II im Jahre 2013 verlangt der Schengen-Besitzstand zwingend auch die Erfassung von Fingerabdrücken und Personenbildern der betroffenen Person (Art. 11 Abs. 2 Bst. f N-SIS-Verordnung; Art. 23 Abs. 2 SIS II; siehe auch Anhang 3 Kapitel 2 Ziff. 2.1.3). Diese Verpflichtung besteht unter der Voraussetzung, dass diese Daten zur betroffenen Person auch tatsächlich vorhanden sind. Damit im Falle eines Treffers im SIS die ausgeschriebene Person rasch und zweifelsfrei identifiziert werden und damit das SIRENE-Büro seine Aufgabe erfüllen kann, muss dieses Kenntnis von den in einer Verfügung oder einem Urteil enthaltenen Informationen haben (Abs. 3).

2.13.6 Artikel 16 Absatz 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 werden – analog der Regelung in Artikel 10 N-SIS-Verordnung – zusammengelegt. Die Kenntnis der zur Verfügung gestellten Informationen ermöglicht dem SIRENE-Büro die Überprüfung, ob die Voraussetzungen zur Ausschreibung gemäss den Bestimmungen für SIS II erfüllt sind. Zu diesen Zusatzinformationen gehören zum Beispiel Fingerabdrücke und Fotografien der betroffenen

Person (siehe Art. 11 Abs. 2 Bst. f N-SIS-Verordnung) oder andere Informationen, die in Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 22a Absatz 2 N-SIS-Verordnung erwähnt sind.

2.13.7 Artikel 18 Absatz 4

Unabhängig von den Anpassungen im Zuge der Umsetzung der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49^a oder 49a^{bis} MStG wird diese Bestimmung im Vergleich zur geltenden Fassung klarer formuliert.

2.13.8 Artikel 18 Absatz 5

Die Information durch das SIRENE-Büro soll es der zuständigen Vollzugsbehörde ermöglichen, allfällig notwendige Sofortmassnahmen zu ergreifen.

2.13.9 Artikel 20

Satz 1 dieser Bestimmung wird redaktionell angepasst, um der Landesverweisung Rechnung zu tragen. In Satz 2 wird festgelegt, dass die Gerichte, die die Landesverweisung anordnen, zugleich auch über die Ausschreibung im SIS entscheiden.

2.13.10 Artikel 21 Absatz 1, 1^{bis} und 3

In Absatz 1 wird der Vollständigkeit halber nochmals festgehalten, dass das SEM die Ausschreibung von Einreise- und Aufenthaltsverweigerungen im ZEMIS erfasst. In Absatz 1^{bis} wird festgehalten, dass die Ausschreibung der Landesverweisung von den zuständigen Vollzugsbehörden im Polizeifahndungssystem RIPOL erfasst wird. RIPOL dient nur in einer Übergangsphase als Quellsystem, später soll dann definitiv das ZEMIS das Quellsystem für die Ausschreibung der Landesverweisung sein.

Im bereits bestehenden Absatz 3 werden neu auch die für die Landesverweisung zuständigen Behörden genannt. Gemäss der Verordnung SIS II und insbesondere Abschnitt 1.13 des SIRENE-Handbuchs (Durchführungsbeschluss 2013/115/EU der Kommission vom 26. Februar 2013 über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation [SIS II]⁴⁷, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss [EU] 2016/1209⁴⁸) muss die Anfrage eines Schengen-Staats im Normalfall innert zwölf Stunden beantwortet werden (auf das Dringlichkeitsverfahren ist die Regelung nach Artikel 22a N-SIS-Verordnung anwendbar; siehe unten Ziff. 2.13.12).

⁴⁷ ABl. L 71 vom 14.3.2013, S. 1–36

⁴⁸ ABl. L 203 vom 28.7.2016, S. 35–83

2.13.11 Artikel 22 Absatz 2

Neu werden in dieser Bestimmung über die Zuständigkeiten im Falle eines Treffers im Inland ausdrücklich auch die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden genannt.

2.13.12 Artikel 22a

Eine Ausschreibung im SIS kann nur vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach der Verordnung SIS II erfüllt sind. So können etwa Drittstaatsangehörige nur dann ausgeschrieben werden, wenn sie nicht freizügigkeitsberechtigt sind. Sollten sich bezüglich einer bestimmten Person im Laufe der Zeit Änderungen zur Person ergeben, die relevant sind für eine (fortbestehende) Ausschreibung im SIS, so muss im Falle, da zu dieser Person im Ausland ein SIS-Treffer erzielt wird, rasch entschieden werden können, welche weiteren Angaben zur Ausschreibung einem anfragenden Staat zu liefern sind. So kann es etwa darum gehen, gegenüber dem Ausland zu begründen, dass von der betroffenen Person weiterhin eine Wiederholungsgefahr oder eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der inneren und äusseren Sicherheit ausgeht (Abs. 1, 3 und 4).

Die Verordnung SIS II und der Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)⁴⁹ sehen vor, dass zusammen mit einer Ausschreibung auch vorhandenes erkennungsdienstliches Material ins SIS aufzunehmen ist. Mit Absatz 2 wird dies neu auch im Landesrecht ausdrücklich verlangt. Was von SEM und fedpol bei Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung bereits heute praktiziert wird, ist nun für diese und neu auch für die Behörden, welche für die Landesverweisung zuständig sind, ausdrücklich so festgelegt. Mit der Umschreibung «Verbot der Einreise» wird sowohl das ausländerrechtliche Einreiseverbot als auch die Landesverweisung erfasst (Abs. 2 Bst. a und b).

Die für die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung zuständigen Behörden müssen grundsätzlich ihre Erreichbarkeit sicherstellen (Abs. 5). Diese Bestimmung betrifft alle Behörden, welche Personen oder Sachen im SIS ausgeschrieben haben. Es gibt Behörden, welche einen Pikettdienst einrichten müssen. Die Bestimmung ist jedoch so offen formuliert, dass sie nicht in jedem Fall einen Pikettdienst von 24 Stunden auf 24 Stunden während 7 Tagen die Woche verlangt.

In Bezug auf die Landesverweisung ist kein Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten erforderlich. Das SIRENE-Büro verfügt über die notwendigen Informationen (Urteile, Vollzugsverfügungen, erkennungsdienstliche Daten, Zusammenfassung der Gründe für die Ausschreibung im SIS, Zugriff auf das Strafregister-Informationssystem VOSTRA), um dringende Anfragen von ausländischen SIRENE-Büros beantworten zu können. Zudem kann die Landesverweisung weder sistiert oder kurzfristig aufgehoben werden. Daher wird es für die Einreise in die Schweiz keine dringenden Ersuchen um Sistierung oder Aufhebung der Landesverweisung geben, die einen Pikettdienst notwendig machen.

⁴⁹ ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63–84

2.13.13 Artikel 39 Absatz 3

Die Neufassung von Absatz 3 präzisiert, dass die ausschreibenden Behörden auch für die Qualität der Daten, d.h. für die Aktualisierung ihrer Ausschreibungen im ZEMIS respektive im RIPOL, verantwortlich sind.

2.13.14 Artikel 43 Absatz 3

Die periodische Überprüfung der Ausschreibungen muss neu auch von den für den Vollzug von Landesverweisungen zuständigen Behörden vorgenommen werden (vgl. Art. 26 SIS II).

2.13.15 Artikel 51, Sachüberschrift

Das Recht auf Information gilt auch bei Landesverweisungen. Die Sachüberschrift wird entsprechend mit dem Oberbegriff «Einreise- und Aufenthaltsverweigerung» ergänzt.

2.13.16 Anhänge 2 und 3 zur N-SIS-Verordnung

Die Zugriffsmatrix kann erst entsprechend angepasst werden, wenn bekannt ist, welche Stellen im Kanton für den Vollzug der Landesverweisungen zuständig sind. Die Anpassung der Matrix muss sich nach den einzelnen übertragenen Aufgaben richten. Diese sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

2.14 Verordnung vom 12. November 2008⁵⁰ über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (ZAV)

2.14.1 Artikel 27 Absatz 5

Diese Bestimmung muss angepasst werden, weil der Titel sowie die Abkürzung der VVWA geändert werden (siehe Ziff. 2.3.1).

⁵⁰ SR 364.3

